

An das Bundesverfassungsgericht

Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

**NACHTRAG & BEWEISVORLAGE (in Papierform) zur
Verfassungsbeschwerde**

Aktenzeichen: AR 1914/26

Sehr geehrte Frau Ehrlert, sehr geehrte Damen und Herren
Verfassungsrichter,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 20.03.2026 reiche ich
hiermit die geforderten Nachweise in Papierform nach. Diese
dokumentieren eine **systematische und vorsätzliche Verletzung
des Rechts auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 S. 2
GG) sowie des Willkürverbots (Art. 3 Abs. 1 GG)** durch das
Amtsgericht Kreuzberg.

**1. Nachweis der Rechtswegerschöpfung / Untätigkeitsrüge (§ 198
GVG)**

Als Anlage 1 erhalten Sie das Schreiben der Präsidentin des
Amtsgerichts, Frau Abel, vom 25.03.2026. Darin bestätigt die
Gerichtsleitung ausdrücklich den Erhalt meiner
Verzögerungsrüge am 18.02.2026. Eine Abhilfe erfolgte bis
heute nicht. Der Rechtsweg ist mithin erschöpft.

**2. Beleg der Systematik des Rechtsbruchs (§ 47 ZPO / Art. 101
GG)**

Die aktuelle Missachtung meiner Befangenheitsrüge vom
20.03.2026 (Richterin Neuhauß handelte am 25.03.2026 trotz
gesetzlicher Sperre nach § 47 ZPO) ist kein Einzelfall,
sondern hat System:

- **Der „Sonntags-Skandal“ (Anlage 2):** Am Sonntag, den
31.08.2025 – außerhalb jeder Dienstzeit und bei
geschlossenem Gericht (bestätigt durch Wachpersonal) –
fertigte Richterin Neuhauß ein Schreiben aus, um der
Gegenseite exklusive Rechtsberatung zur Umgehung von
Fristen zu erteilen.

- **Verstoß gegen die Wartepflicht (Anlage 3):** Trotz eines laufenden Befangenheitsantrags vom 04.09.2025 erließ die Richterin am 12.09.2025 folgenreiche Beschlüsse (VKH-Bewilligung für die Gegenseite / Zwangsvollstreckung gegen mich), bevor über ihre Ablehnung entschieden war. Dieses Muster des bewussten Ignorierens gesetzlicher Sperren wiederholt sich nun aktuell im März 2026.

3. Hinweis auf die digitale Beweiskette (400 MB forensische Daten)

Ich weise mit Nachdruck darauf hin, dass die hier in Papierform eingereichten Dokumente nur einen Bruchteil der Beweislage darstellen. Der vom Gericht aus formalen Gründen abgewiesene Datenträger enthält über **400 MB an Beweismaterial**, welches durch mich als IT-Chefentwickler mittels einer index.html professionell strukturiert und erschlossen wurde.

Besonders bedeutsam sind die dort enthaltenen **Metadaten (EXIF/Zeitstempel)** der Bilddateien, welche die Urkundenfälschungen und zeitlichen Manipulationen der Gegenseite (insbes. rund um den 22.09.2025) zweifelsfrei belegen. Ein Verzicht auf die Sichtung dieser Original-Digitaldaten würde eine effektive Wahrheitsfindung unmöglich machen.

4. Strafrechtliche Verstrickung und Prozessfähigkeit

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Vorwürfen gegen die Richterin und die gegnerische Rechtsanwältin Müller nicht mehr lediglich um bloße Strafanzeigen handelt. Unter dem Az. 271 Js 594/26 (StA Berlin) werden Ermittlungsverfahren geführt, die den Kern der hiesigen Verfahrensführung betreffen. Eine Richterin, die unter dem Druck eigener strafrechtlicher Ermittlungen in derselben Sache steht, ist objektiv nicht mehr in der Lage, unvoreingenommen zu entscheiden.

Zudem ist die Prozessfähigkeit der Gegenseite aufgrund massiver Suchterkrankung zweifelhaft (Betreuungsverfahren angeregt, Anlage 4).

Ich beantrage erneut den Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 32 BVerfGG, um den durch die willkürliche Verfahrensführung drohenden irreversiblen Rechtsverlust abzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen,


Christian Reimer

Anlagenverzeichnis:

1. Schreiben Präsidentin Abel vom 25.03.2026 (Bestätigung Untätigkeitsrüge).
2. „Sonntags-Schreiben“ der RichterIn vom 31.08.2025.
3. „Verbotene Beschlüsse“ vom 12.09.2025 (erlassen während Befangenheitssperre).
4. Nachweis Einreichung Betreuungsverfahren (26.03.2026).
5. Aktueller Befangenheitsantrag (20.03.2026) samt DHL-Zustellbeleg (23.03.2026).
6. Schreiben RichterIn Neuhauß vom 25.03.2026 (Beweis für aktuellen Rechtsbruch).

Die Präsidentin des Amtsgerichts Kreuzberg



Die Präsidentin des Amtsgerichts Kreuzberg, Möckernstraße 130, 10963 Berlin

Herrn
Christian Reimer
Wittenberger Straße 91
12689 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben):

KB 1410 E-2-4/2026

Tel. +49 30 90175-0

Fax +49 30 90175-690

verwaltung@ag-kb.berlin.de

Möckernstraße 130, 10963 Berlin

Ihr Zeichen: 164 F 10595/25

25. März 2026

„Untätigkeitsbeschwerde & Verzögerungsrüge (§ 198 GVG)“

Sehr geehrter Herr Reimer,

Ihr undatiertes Schreiben mit dem Sie „Untätigkeitsbeschwerde & Verzögerungsrüge (§ 198 GVG)“ erheben und zur Bescheidung Ihrer Anträge ein „Ultimatum“ bis zum 23.02.2026 gestellt haben, ist hier am 18.02.2026 eingegangen.

Ich habe Ihr Schreiben als Verzögerungsrüge gemäß § 198 GVG ausgelegt. Einen konkreten Bezug habe ich zu zwei Verfahren des Amtsgerichts Kreuzberg erkennen können:

Zu 1. Erwähnen Sie „dieses Scheidungsverfahren“. Ihr Scheidungsverfahren wird unter dem Aktenzeichen 164 F 10595/25 geführt.

Zu 2. erwähnen Sie Ihren Antrag vom 06.02.2026 bezüglich der Vermögenssorge Ihrer Tochter Aimée. Dieses Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 130 F 2968/26 geführt. Die Bearbeitung von Verfahren zur Prüfung eines Entzuges der Vermögenssorge ist gemäß § 3 Nr. 2 a) des Rechtspflegergesetzes dem Rechtspfleger übertragen.

Ich habe Ihre Verzögerungsrüge den Abteilungen 164 und 130 zu den oben genannten Aktenzeichen zugeleitet, da die Verzögerungsrüge nicht gegenüber der Präsidentin des Amtsgerichts, sondern gegenüber dem Gericht erhoben werden muss, damit sie den zuständigen Gerichtspersonen bekannt, aktenkundig wird und Sie Ihrer

Rügeobliegenheit gemäß § 198 Abs. 3 Satz 1 GVG nachkommen können. Dies dient der Wahrung Ihrer Rechte.

Gleichzeitig und nochmals heute habe ich mich durch Einsicht in die elektronisch geführten Verfahrensakten davon überzeugt, dass die beiden Verfahren von der zuständigen Richterin bzw. der zuständigen Rechtspflegerin unverzüglich betrieben werden, so dass in dienstaufsichtsrechtlicher Hinsicht nichts Weiteres zu veranlassen war.

Leider habe ich es versäumt, Sie sogleich über das Veranlasste zu unterrichten. Hierfür kann ich nur um Entschuldigung bitten. Das Versäumnis bedaure ich außerordentlich.

Auf Ihre mit Schreiben vom 01.09.2025, 03.09.2025 und 22.09.2025 erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Frau Richterin am Amtsgericht Neuhauß hat Sie Herr Stützer bereits mit Schreiben vom 30.09.2025 auf die sachliche Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter hingewiesen. Ich darf insoweit ergänzen, dass auch Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sachlich unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden sind (§ 9 Rechtspflegergesetz).

Angesichts der Vielzahl der von Ihnen eingereichten Eingaben und Beschwerden werden diese auch künftig selbstverständlich daraufhin geprüft werden, ob etwas zu veranlassen ist. Ich bitte um Verständnis dafür, dass Sie – sollte dies nicht der Fall sein – nicht mehr mit einer Bescheidung rechnen können. Dies gilt auch für Schreiben, die an die Präsidentin des Amtsgerichts adressiert sind, aber zu Verfahrensakten gehören.

Mit freundlichen Grüßen

Abel

Beglaubigt
van Look
Justizhauptsekretärin



Amtsgericht Kreuzberg

Abteilung für Familiensachen

Amtsgericht Kreuzberg, 10959 Berlin

164

Frau
Gabi Reimer
c/o Kießler
Wörlitzer Straße 2
12689 Berlin

für Rückfragen:

Telefon: 030 90175-567

Telefax: 030 90175-684

Zimmer: F 258

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Geschäftsstelle:

Mo. - Fr. 9.00 - 13.00 Uhr

Aktuelle Hinweise zum Zugang zum Gericht

finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-kreuzberg/>

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

164 F 2253/25

gefertigt am: 31.08.2025

Datum

30.08.2025

Reimer, Gabi ./ Reimer, Christian wg. Verfahren § 1 GewSchG, eA

Sehr geehrte Frau Reimer,

Eine Verlängerung der Gewaltschutzanordnung konnte leider nicht erfolgen, da der Antrag dem Antragsgegner zur rechtlichen Gehörs zuzusenden war und die Frist mittlerweile verstrichen ist. Sie haben jedoch ohne Weiteres die Möglichkeit, erneut eine Gewaltschutzanordnung zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Neuhauß
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift

Berlin, 31.08.2025

Tretbar, JBesch

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt

- ohne Unterschrift gültig

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-kreuzberg/datenschutzzerklaerung.704833.php>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift

Hallesches Ufer 62
10963 Berlin

Fahrverbindung

U-Bhf. Möckernbrücke: U1, U7
S-Bhf. Anhalter Bahnhof: S1, S2, S25,
Bus S-Bhf. Anhalter Bahnhof M 29, M 41
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Bankverbindung

Postbank Berlin,
Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: PBNKDEFF
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation

Telefon:
030 90175-0
Telefax:
030 90175-711

Amtsgericht Kreuzberg

Abteilung für Familiensachen

Az.: 164 F 10595/25



Beschluss

In der Familiensache

Gabi Reimer, geb. Kießler, geboren am 11.05.1982, Staatsangehörigkeit: deutsch, c/o Kießler,
Wörlitzer Straße 2, 12689 Berlin
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Nicole Müller**, Peter-Weiss-Gasse 1, 12627 Berlin, Gz.: 81/25

gegen

Christian Bernd Reimer, geboren am 27.12.1976, Staatsangehörigkeit: deutsch, Wittenberger
Straße 91, 12689 Berlin
- Antragsgegner -

wegen Scheidung und Folgesachen
hier: Verfahrenskostenhilfe

hat das Amtsgericht Kreuzberg durch die Richterin am Amtsgericht Neuhauß am 12.09.2025 be-
schlossen:

Der Antragstellerin wird für den ersten Rechtszug mit Wirkung ab Antragstellung

Verfahrenskostenhilfe

bewilligt (§ 113 Abs. 1 FamFG, §§ 114, 119 Abs. 1 ZPO).

Rechtsanwältin Nicole Müller wird als Verfahrensbevollmächtigte zu den Bedingungen eines in
dem Bezirk des Verfahrensgerichts niedergelassenen Rechtsanwalts beigeordnet
(§ 113 Abs. 1 FamFG, §§ 121 Abs. 1 ZPO, 121 Abs. 3 ZPO).

Die Bewilligung erfolgt mit Zahlungsanordnung.

(...)

Gründe

Die beantragte Verfahrenskostenhilfe war in der ausgesprochenen Form zu bewilligen.

I. Gründe zu wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen
(...)

II. Allgemeine Gründe

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung erscheint nicht mutwillig und bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 113 Abs. 1 FamFG, §§ 114, 119 Abs. 1 ZPO).

Neuhauß
Richterin am Amtsgericht

Amtsgericht Kreuzberg

Abteilung für Familiensachen

Az.: 164 F 2253/25



Beschluss

In der Familiensache

Gabi Reimer, geb. Kießler, geboren am 11.05.1982, Staatsangehörigkeit: deutsch, c/o Kießler,
Wörlitzer Straße 2, 12689 Berlin

- Antragstellerin -

gegen

Christian Bernd Reimer, geboren am 27.12.1976, Staatsangehörigkeit: deutsch, Wittenberger
Straße 91, 12689 Berlin

- Antragsgegner -

wegen Zwangsvollstreckung

hat das Amtsgericht Kreuzberg durch die Richterin am Amtsgericht Neuhauß am 12.09.2025
beschlossen:

1. Gegen den Schuldner Christian Bernd Reimer wird wegen Zuwiderhandlung gegen die ihm
in dem wirksamen Beschluss des AG Kreuzberg vom 18.02.2025 auferlegte Verpflichtung,
nämlich

es gemäß § 1 Gewaltschutzgesetz zu unterlassen: die Wohnung in Wörlitzer Straße 2, bei
Kießler, 12689 Berlin ohne vorherige Zustimmung der Antragstellerin zu betreten, sich in
einem Umkreis von 50 Metern der Wohnung der Antragstellerin in Wörlitzer Straße 2, bei
Kießler, 12689 Berlin ohne vorherige Zustimmung aufzuhalten, folgenden Ort aufzusuchen,
an dem sich die Antragstellerin regelmäßig aufhält: den Arbeitsplatz im Hauptbahnhof,
Rewe-Markt, Europaplatz 1, 10557 Berlin, mit der Antragstellerin in irgendeiner Form
Kontakt aufzunehmen, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, die
Antragstellerin anzurufen, die Antragstellerin anzusprechen, der Antragstellerin SMS zu
senden, der Antragstellerin E-Mails zu senden, die Antragstellerin über soziale Netzwerke

(Facebook, WhatsApp usw.) zu kontaktieren.ein Zusammentreffen mit der Antragstellerin herbeizuführen,

ein Ordnungsgeld von 1.500,00 € verhängt, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 100,00 € ein Tag Ordnungshaft verhängt.

2. Der Schuldner Christian Bernd Reimer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe:

Der zulässige Antrag ist begründet.

Vor Erlass des Beschlusses wurde die Schuldnerpartei gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 4 FamFG i.V.m. § 891 S.2 ZPO gehört.

Die Voraussetzungen für die Verhängung eines Ordnungsmittels nach § 890 Abs. 1 und 2 ZPO i.V.m. § 95 Abs. 1 Nr. 4 FamFG liegen vor.

Der Schuldner Christian Bernd Reimer wurde gemäß wirksamem Beschluss zu einer Unterlassung verpflichtet.

Der Schuldner Christian Bernd Reimer hat dieser Unterlassungsverpflichtung zuwidergehandelt.

Nach den vom Schuldner nicht bestrittenen Angaben der Antragstellerin hat er das Kontaktverbot nicht eingehalten, sondern eine Vielzahl von Nachrichten geschickt, nämlich vom 14.06.2025 bis zum 17.06.2025 33 E-Mails und vom 09.07.2025 bis zum 24.7.2025 39 E-Mails.

Das Gericht hat das beantragte Ordnungsgeld auf 1.500,00 € festgesetzt. Es hat hierbei sowohl die Schwere der fortgesetzten Zuwiderhandlung berücksichtigt als auch dem Umstand Rechnung getragen, dass der Schuldner Christian Bernd Reimer durch ein empfindliches Übel zur Einhaltung des gerichtlichen Verbots angehalten wird. Die Ordnungshaft hat ihre Rechtsgrundlage in § 890 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 95 Abs. 1 Nr. 4 FamFG.

Das Gericht weist darauf hin, dass angesichts der Vielzahl der Verstöße zum einen die Vollstreckung der Ersatzhaft droht, zum anderen bei weiteren Verstößen sogleich die Verhängung der Ordnungshaft in Betracht zu ziehen sein wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 87 Abs. 5, 81 Abs. 1 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung findet das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von 2 Wochen (Beschwerdefrist) bei dem

Amtsgericht Kreuzberg
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin

oder bei dem

Kammergericht
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

einzulegen.

Die Notfrist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 4 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der genannten Frist innerhalb der für diese Klagen geltenden Fristen erhoben werden.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der Gerichte, bei denen die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Gegen die Festsetzung des Verfahrenswerts für die Gerichtsgebühren findet die Beschwerde nach § 59 FamGKG statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Verfahrenswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist beim

Amtsgericht Kreuzberg
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin

einzulegen.

Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde kann auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben. Im Übrigen gelten für die Bevollmächtigung die Regelungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) entsprechend.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Neuhauß

Richterin am Amtsgericht

4.

Absender:
Christian Reimer
Wittenberger Str. 91
12689 Berlin

An das
Amtsgericht Kreuzberg
– Betreuungsgericht –
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin

Vorab per Fax / EILBEDÜRFTIG wegen akuter **Kindeswohlgefährdung**

Angregung auf Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung gem. § 1814 BGB sowie Eilmeldung gem. § 1673 BGB (Ruhe der elterlichen Sorge)

Betroffene Person:
Gabi Reimer (geb. Kießler), geb. am 11.05.1982
Wohnhaft: c/o Kießler, Wörlitzer Straße 2, 12689 Berlin

Betroffenes minderjähriges Kind im Haushalt:

Aimée Sophie Kießler, geb. am 20.05.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit rege ich als ehemaliger Ehemann und Stiefvater dringend die amtsärztliche Begutachtung der Betroffenen sowie die sofortige Einrichtung einer vollumfänglichen gesetzlichen Betreuung an.

Die Betroffene leidet an einer massiven, chronischen und lebensbedrohlichen Mehrfachabhängigkeit (Alkohol, Amphetamine, Medikamentenabusus) und ist offensichtlich nicht mehr in der Lage, ihre eigenen Angelegenheiten – geschweige denn die ihres minderjährigen Kindes – zu besorgen. Es besteht akute Eigen- sowie Fremdgefährdung.

1. Toxikologischer Ausnahmezustand und Verlust der Geschäftsfähigkeit

Die Betroffene konsumiert nach übereinstimmenden Beobachtungen und fünf beiliegenden eidesstattlichen Zeugenaussagen (darunter ihre ehemals beste Freundin sowie ihre Trauzeugin) täglich lebensgefährliche Mengen an Rauschmitteln:
Alkohol: Täglich ca. 1 Flasche Wodka (0,7 l), 1 Flasche Likör (0,5 l) sowie diverse Mischgetränke. Dies entspricht über 300 Gramm reinem Alkohol am Tag.

Amphetamine (Speed): Ca. 35 Gramm pro Woche (5 Gramm täglich), teils unmittelbar nach dem Aufwachen konsumiert.

Medikamente: Ca. 50 hochdosierte Ibuprofen-Tabletten pro Woche.

Durch diesen permanenten und extremen "Upper/Downer"-Mischkonsum befindet sich die Betroffene in einem andauernden toxikologischen und neurologischen Ausnahmezustand (inkl. Realitätsverlust und drogeninduzierter Psychosen). Sie ist offensichtlich geschäfts- und prozessunfähig.

2. Absolute Vermögensgefährdung und Kriminalität

Die Betroffene hat die Kontrolle über ihre finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten vollständig verloren.

Sie häuft massiv Schulden an und weicht behördlichen Verpflichtungen aus (frühere Zwangsäumungsandrohungen liegen vor). Aktuell läuft gegen sie zudem ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft Berlin (Az. 253 Js 5892/25 A) wegen Urkundenfälschung (§ 267 StGB), da sie im familiengerichtlichen Verfahren mutmaßlich gefälschte Anträge und Vollmachten einreicht. Ein geregeltes Rechtsgeschäft ist mit ihr nicht mehr möglich.

3. Akute Gefährdung des Kindeswohls – § 1673 BGB

Das absolut Dringlichste an dieser Anregung ist der Schutz der minderjährigen Tochter Aimée (17 Jahre), für die die Betroffene das alleinige Sorgerecht innehat.

Die Betroffene schließt bereits heute Verträge (z.B. BVG) auf den Namen ihres minderjährigen Kindes ab und lässt diese in die Inkasso-Vollstreckung (Riverty) laufen. Dem Kind droht mit dem 18.

Geburtstag die vollkommene Verschuldung.

Die Betroffene konsumiert Amphetamine in der Wohnung und lässt offenen Alkohol in Reichweite stehen. Das Kind hat sich mehrfach hilfesuchend an Zeugen gewandt.

Da die Betroffene offensichtlich geschäftsunfähig ist, ruht gem. § 1673 BGB kraft Gesetzes die elterliche Sorge.

Forderung an das Betreuungsgericht:

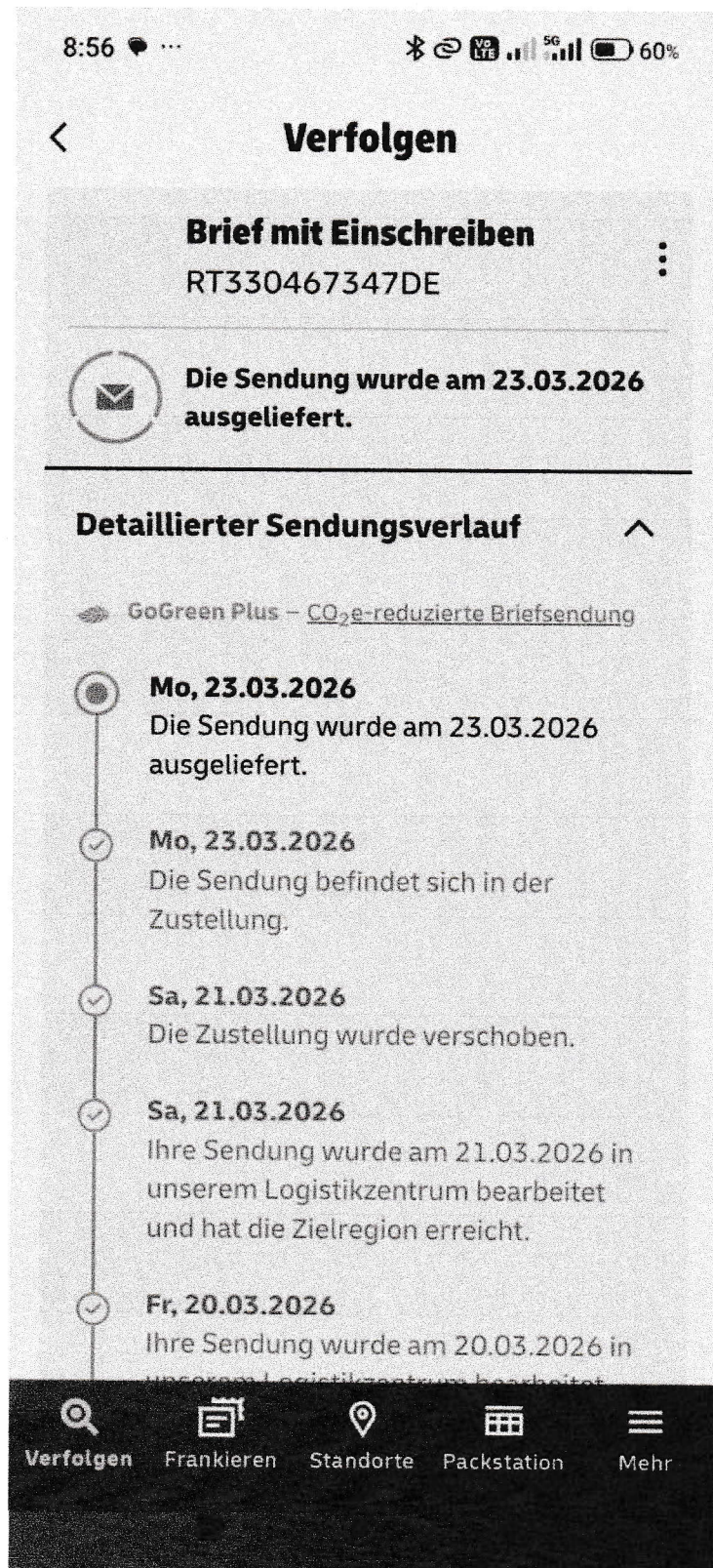
Ich rege dringend an, unverzüglich ein amtsärztliches / toxikologisches Gutachten der Betroffenen anzuordnen (Haar- und Blutanalyse).

Ich fordere Sie aufgrund Ihrer behördlichen Meldepflicht auf, sofort das zuständige Jugendamt sowie das Familiengericht (Abteilung 164 F) über diesen Vorgang zu informieren, da hier eine schwer suchtkranke Person die alleinige Vermögens- und Personensorge für ein minderjähriges Kind ausübt. Für das Kind muss umgehend ein Ergänzungspfleger zur Abwehr der Schulden bestellt werden. Sämtliche Beweise (5 Zeugenaussagen, Inkasso-Forderungen gegen das Kind, Schreiben der Staatsanwaltschaft, alte Räumungsandrohungen) liegen diesem Schreiben bei.

Ich stehe dem Gericht und Gutachtern jederzeit für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,


Christian Reimer



Vorab per Fax:



Christian Reimer
Wittenberger Str. 91
12689 Berlin

An:
Präsidentin des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg
Frau Christiane Abel
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin

Und

An das
Kammergericht Berlin
Familiensenat Elzuständigkeit / Dezernat III
Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin

UND

An Die Generalstaatsanwaltschaft
Elßholzstraße 30-33,
10781 Berlin

VORAB PER FAX, E-MAIL, RUNDER TISCH IN ARBEIT UND EINSCHREIBEN!

3. Ablehnungsgesuch wegen Besorgnis der Befangenheit § 42 ZPO

Gegen Richterin am Amtsgericht Neuhaß

Aktenzeichen: 164 F 10595/25 und andere

Datum, 20.03.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit lehne ich die Richterin am Amtsgericht Neuhaß in dem o.g. Verfahren sowie allen
anhängigen Parallelverfahren wegen der Besorgnis der Befangenheit ab.

Begründung Neuer Ablehnungsgrund durch Beschlüsse vom 13.03.2026:
Es liegt ein taufrischer, massiver Verstoß gegen das objektive Willkürverbot Art. 3 Abs. 1 GG sowie
den Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit vor, der die absolute Voreingenommenheit der
Richterin zweifelsfrei belegt.

Die Richterin misst in exakt demselben Verfahren bei den Parteien mit offenkundig zweierlei Maß und
maßt sich medizinische Kompetenzen an, die sie nicht besitzt:

1. Die Anmaßung medizinischer Expertise bei der Antragsgegnerin:

< Seite 1/15 >



13:59

4 Geräte

VoLTE 5G 50

<

Verfolgen

Brief mit Einschreiben

RT330468603DE

⋮



Die Sendung wurde am 26.03.2026 zugestellt.

Detaillierter Sendungsverlauf

^

 GoGreen Plus – CO₂e-reduzierte Briefsendung

●

Do, 26.03.2026
Die Sendung wurde am 26.03.2026 zugestellt.

✓

Do, 26.03.2026
Die Sendung befindet sich in der Zustellung.

✓

Do, 26.03.2026
Ihre Sendung wurde am 26.03.2026 in unserem Logistikzentrum bearbeitet und hat die Zielregion erreicht.

✓

Mi, 25.03.2026
Ihre Sendung wurde am 25.03.2026 in unserem Logistikzentrum bearbeitet.

✓

Mi, 25.03.2026
Die Sendung wurde am 25.03.2026

 Verfolgen

 Frankieren

 Standorte

 Packstation

 Mehr

5

Christian Reimer
Wittenberger Str. 91
12689 Berlin

An:
Präsidentin des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg
Frau Christiane Abel
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin

Und

An das
Kammergericht Berlin
Familiensenat Eilzuständigkeit / Dezernat III
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

UND

An Die Generalstaatsanwaltschaft
Eißholzstraße 30-33,
10781 Berlin

VORAB PER FAX, E-MAIL, RUNDER TISCH IN ARBEIT UND EINSCHREIBEN!

3. Ablehnungsgesuch wegen Besorgnis der Befangenheit § 42 ZPO

Gegen Richterin am Amtsgericht Neuhauß

Aktenzeichen: **164 F 10595/25** und andere

Datum, 20.03.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit lehne ich die Richterin am Amtsgericht Neuhauß in dem o.g. Verfahren sowie allen
anhängigen Parallelverfahren wegen der Besorgnis der Befangenheit ab.

Begründung Neuer Ablehnungsgrund durch Beschlüsse vom 13.03.2026:
Es liegt ein taufrischer, massiver Verstoß gegen das objektive Willkürverbot Art. 3 Abs. 1 GG sowie
den Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit vor, der die absolute Voreingenommenheit der
Richterin zweifelsfrei belegt.

Die Richterin misst in exakt demselben Verfahren bei den Parteien mit offenkundig zweierlei Maß und
maßt sich medizinische Kompetenzen an, die sie nicht besitzt:

1. Die Anmaßung medizinischer Expertise bei der Antragsgegnerin:

Die Richterin geht in ihrer Verfahrensführung konsequent davon aus, dass die Antragsgegnerin vollumfänglich prozess- und geschäftsfähig ist, und ignoriert dabei erdrückende, polizeiliche und zeugenschaftliche Beweise einer jahrzehntelangen chronischen Suchterkrankung Amphetamine/Alkohol. Die Richterin stellt hier faktisch eine medizinische Ferndiagnose zugunsten der Gegenseite aus, ohne dass jemals ein psychiatrisches Sachverständigengutachten eingeholt wurde.

2. Die gleichzeitige Abwertung eines echten fachärztlichen Attests der Antragsgegnerseite:

Während die Richterin bei der Gegenseite ohne ärztliche Prüfung auf „gesund“ entscheidet, zerreißt sie in ihrem Beschluss vom 13.03.2026 mein offizielles, von einem approbierten Psychotherapeuten Dr. Wenzlawek ausgestelltes Attest vom 06.02.2026.

Dieses Attest bestätigt eine „Akute Belastungsreaktion F43.0 G“ und stellt explizit fest, dass ungelöste Probleme in diesem Scheidungsprozess, welcher der Richterin nachweislich bekannt sind, die Ursache der Erkrankung sind.

Die Richterin maßt sich an, diese fachärztliche Diagnose als unzureichend abzuwerten, weil ihr die juristische Vokabel „Reise- und Verhandlungsunfähigkeit“ fehle.

3. Zwang zur Retraumatisierung:

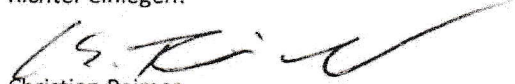
Es zeugt von tiefer persönlicher Voreingenommenheit und Willkür, wenn eine Richterin eine Partei unter Androhung von Zwangsmitteln zwingen will, sich genau jener Gerichtsverhandlung auszusetzen, die laut behandelndem Facharzt überhaupt erst der Auslöser der schweren psychischen Erkrankung ist. In der Begründung vom Arzt ergibt sich schon die Schlussfolgerung, dass genau dieser Prozess weitere aus ärztlicher Sicht gefährliche Reaktionen auf diesen Prozess zu erwarten sind! Dies ist keine Rechtsfindung mehr, sondern bewusste, persönlich motivierte Schikane und psychische Nötigung.

4. Eigene Verstrickung Befangenheit durch Straf- und Verfassungsverfahren:

Richterin Neuhaus versucht den Termin am 30.03.2026 mit roher Gewalt durchzupeitschen, obwohl ihr bekannt ist, dass gegen sie persönlich eine umfassende Verfassungsbeschwerde gestützt auf Az. 1 BvR 9/26 sowie strafrechtliche und dienstrechtliche Ermittlungen gestützt auf eine 26-Punkte-Beweisliste, „Das Alphabet des Versagens“ laufen, die dem Runden Tisch und den Rechnungshöfen vorliegen. Eine Richterin, die selbst Gegenstand derart massiver Ermittlungen durch die Verfahrenspartei ist, kann nicht mehr unvoreingenommen und neutral über ebendiese Partei urteilen.

Ich beantrage die sofortige Stattgabe dieses Gesuchs und die Aussetzung des Termins am 30.03.2026, da die Richterin offensichtlich die Rolle einer neutralen Instanz verlassen hat. Hier sollte auch deutlich werden, dass dies bereits der dritte Befangenheitsgesuch auf Grund grober Verstöße der Richterin ist und eine erneute Ablehnung auch Dienstrechtliche Schritte gegen die Beschwerdestelle mit sich bringen werden! Es kann und darf nicht sein, dass hier ein ganzes Gericht diese Rolle einer neutralen Instanz verlassen hat!

Ich werde bei erneuter Ablehnung eine Beschwerde beim OLG gegen den Beschwerdeprüfenden Richter einlegen!


Christian Reimer

BETREFF:

GENERALABRECHNUNG: Das Alphabet reicht nicht mehr – Akte Neuhaus & Die Angst vor dem Eingangsstempel (Download)

Sehr geehrte Damen und Herren des Runden Tisches,
sehr geehrte Frau Präsidentin Abel,
sehr geehrte Frau Präsidentin Dr. Diekmann,
Werte Generalstaatsanwaltschaft,

man sagt, das Alphabet habe 26 Buchstaben.

Wir mussten heute feststellen - Das reicht nicht.

Für die Dokumentation der Rechtsbrüche, der Willkür und der Aktenmanipulationen am Amtsgericht Kreuzberg (Abt. 164) mussten wir das Alphabet sprengen. Wir sind bei Punkt Z angekommen.

Der Beweis der vorsätzlichen Unterdrückung & Die Prioritäten des Gerichts:

Ich rufe Ihnen den 19.09.2025 und 23.09.2025 ins Gedächtnis.

An diesen Tagen habe ich der Verwaltung persönlich über 300 Blatt Beweismaterial in nummerierten Umschlägen übergeben.

Um sicherzugehen, dass diese Akten nicht wieder „verschwinden“, habe ich – mit Erlaubnis des Wachpersonals vor Ort – ein Foto des Eingangsstempels gemacht.

Die Reaktion des Gerichts darauf ist bezeichnend für den moralischen Bankrott dieser Abteilung:

Anstatt die 300 Seiten zu lesen, die Kindeswohlgefährdung und Prozessbetrug belegen, erhielt ich eine schriftliche Rüge, dass das Fotografieren im Gebäude untersagt sei.

Das bedeutet:

Das Gericht hat Zeit, Videoüberwachung oder Berichte zu prüfen, um einen verzweiferten Vater wegen eines Fotos seines eigenen Empfangsbelegs zu maßregeln.

Aber das Gericht hat angeblich keine Zeit, die 300 Seiten zu lesen, die beweisen, dass eine Richterin Recht beugt und Kinder gefährdet.

Wer sich mehr um das Hausrecht sorgt als um das Grundgesetz, hat im Richteramt nichts verloren.

Da der Umfang dieser Beweislast jeden E-Mail-Server sprengen würde, habe ich Ihnen das „Dossier des Grauens“ (Punkte A bis Z + Nachtrag) hier zum direkten Download bereitgestellt:

DOWNLOAD BEWEISDOSSIER (A-Z):

Warnung:

Nehmen Sie sich Zeit.

Sie werden beim Lesen spüren, wie der Rechtsstaat an diesem Gericht kollabiert ist.

Mit freundlichen Grüßen


Christian Reimer

(Der, der nicht aufhört zu graben, bis die Wahrheit auf dem Tisch liegt)

BETREFF: STRAFANZEIGE & DIENSTAUF SICHTS BESCHWERDE (GENERALABRECHNUNG)

Gegen: Richterin am Amtsgericht Neuhauß, Rechtsanwältin Nicole Müller und die Geschäftsstelle Abt. 164

Wegen: Verdacht auf Rechtsbeugung (§ 339 StGB), Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB), Urkundenfälschung im Amt (§ 348 StGB), Nötigung und Verfolgung Unschuldiger.

Aktenzeichen: 164 F 10595/25 | 164 F 2253/25 | 164 F 12263/25 | 164 F 11419/25

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übergebe ich Ihnen das vollständige Beweisossier (Punkte A bis Z) über die systematische Demontage des Rechtsstaates am Amtsgericht Kreuzberg.

Es handelt sich hierbei nicht um Flüchtigkeitsfehler, sondern um eine nachweisbare Kette von vorsätzlichen Rechtsbrüchen, Aktenmanipulationen und der Unterdrückung von Beweisen zum Nachteil meiner Person und meiner minderjährigen Tochter.

Besonderer Hinweis auf aktuelle Verdunklungshandlungen (Nachtrag):

Nachdem ich am 29.11.2025 eine Dienstaufsichtsbeschwerde wegen eines offenen und fehlerhaft bestückten Pakets (Verfahrensvermischung, siehe Punkt K) einreichte, erhielt ich am 03.12.2025 ein Schreiben, das auf den 24.11.2025 rückdatiert scheint. Darin wird versucht, durch eine alte Vollmacht (Juni 2025) die unbefugte Tätigkeit der Anwältin in Fremdverfahren (September 2025) rückwirkend zu legitimieren. Dieser Vorgang erhärtet den Verdacht der Aktenmanipulation zur Vertuschung von Dienstvergehen.

Ich fordere Sie auf, anhand der folgenden 26 Beweispunkte unverzüglich dienstrechtliche und strafrechtliche Ermittlungen einzuleiten und Richterin Neuhauß mit sofortiger Wirkung vom Dienst zu suspendieren.

DIE BEWEISLISTE A – Z (DAS ALPHABET DES VERSAGENS)

A. Der illegale Haftbeschluss trotz Befangenheit

(Anlage 1: Beschwerde 05.12.2025)

Richterin Neuhauß ordnete am 27.11.2025 Haft an, obwohl sie wegen Befangenheit abgelehnt war und Termine bereits aufgehoben waren. Ein Akt der Willkür.

B. Das systematische Übergehen von Verteidigung

(Anlage 2: Einwendung 24.07.2025)

Ordnungsgelder wurden verhängt, ohne meine fristgerechten Stellungnahmen (Provokation durch Gegenseite) zu lesen oder zu erwähnen.

C. Die „Tagessatz-Lotterie“

(Anlage 3: Beschlüsse im Vergleich)

Willkürliche Festsetzung von Ersatzordnungshaft (mal 100€, mal 200€) ohne Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

D. Haft ohne Rechtskraft

(Anlage 4: Beschwerde 05.12.2025)

Vollstreckungsversuche aus Beschlüssen, gegen die noch ungeprüfte Rechtsmittel vorlagen.

E. Die „Instagram-Falle“

(Anlage 5: Chat-Protokolle & Stellungnahme)

Bestrafung für Kontakt, der nachweislich von der Gegenseite eingefordert wurde („Soll er es wieder aktivieren“).
Entlastende Beweise wurden ignoriert.

F. Unterdrückung des Annullierungsantrags

(Anlage 6: Beschwerde 22.08.2025)

Mein prioritärer Antrag auf Ehe-Annullierung (30.07.) wurde nicht bearbeitet, um den späteren Scheidungsantrag der Gegenseite vorzuziehen.

G. Entscheidung trotz Befangenheit

(Anlage 7: Eilantrag 22.09.2025)

Trotz Befangenheitsantrag vom 04.09.2025 erließ die Richterin am 18.09.2025 neue Beschlüsse – ein klarer Verstoß gegen § 47 ZPO.

H. Manipulation von Eingangsdaten

(Anlage 8: Stellungnahme 24.08.2025)

Rückdatierung meines Annullierungsantrags in der Akte, um die Chronologie zugunsten der Gegenseite zu fälschen.

I. Unterdrückte Zeugen (Drogen & Betrug)

(Anlage 9: Stellungnahme VKH 22.08.2025)

Fünf benannte Zeugen (inkl. Trauzeugin) zur Drogensucht der Gegenseite wurden ignoriert, um „Härtefall“-VKH zu bewilligen.

J. Erzwungener Termin trotz Prozessunfähigkeit

(Anlage 10: Antrag Terminaufhebung)

Versuch, am 07.01.2026 zu verhandeln, trotz polizeilicher Belege für Amphetamin-Sucht und Prozessunfähigkeit der Gegenseite.

K. Der Datenschutz-GAU (Das offene Paket)

(Anlage 11: Doku Paket 29.11.2025)

Versand sensibler Akten in offenen Paketen; Vermischung mit Aktenzeichen fremder Verfahren (11419/25).

L. Beweis-Manipulation & Steuer-Falle

(Anlage 12: Stellungnahme 03.08.2025)

Notwendige Kommunikation (Steuererklärung) wurde als „Stalking“ gewertet. Manipulierte Mail-Auszüge der Gegenseite wurden ungeprüft übernommen.

M. Ignorierte Warnrufe (Trauzeugin & Kinder)

(Anlage 13: Zeugenaussagen Vanessa-Bianca M., Kathleen M.)

Schriftliche Bestätigungen der Drogensucht durch engstes Umfeld und Kinder wurden ignoriert.
Kindeswohlgefährdung durch das Gericht.

N. Beihilfe zur Vermögensschädigung Minderjähriger

(Anlage 14: Schreiben 10.07./13.07.2025)

Gericht wusste von Schulden der Mutter auf den Namen der Tochter (Inkasso). Statt zu helfen (§ 1666 BGB), wurde der warnende Vater bestraft.

O. Aktueller Post-Betrug (Riverty)

(Anlage 15: Foto Inkasso 03.02.2026)

Beweis, dass Gegenseite keinen Nachsendeauftrag hat und unter meiner Adresse weiter Schulden macht – entgegen ihrer eidestättlichen Versicherung.

P. Der verbotene VKH-Beschluss

(Anlage 16: Beschluss 12.09.2025)

Acht Tage nach Befangenheitsantrag (Sperre!) bewilligte Richterin Neuhauß rechtswidrig Steuergelder (VKH) für die Gegenseite.

Q. Interessenkollision (Richterin als Beschuldigte)

(Anlage 17: Schreiben 31.10.2025)

Richterin entschied weiter, obwohl sie wusste, dass das betroffene Kind (Victoria) Strafanzeige gegen sie erstattet hatte.

R. Ignorierte Urkundenfälschung (Forensik)

(Anlage 18: Dossier Handschrift 19.09.2025)

Ignorieren eines forensischen Dossiers, das belegt, dass Anträge der Gegenseite gefälscht/vom Vater geschrieben wurden.

S. Unterschlagung von Einwendungen

(Anlage 19: Stellungnahme 22.08.2025)

Mein substantiierter Widerspruch gegen VKH wurde beim Beschluss am 12.09. einfach ignoriert („Rechtsbeugung durch Weglassen“).

T. Ignorierte Wiederaufnahme

(Anlage 20: Antrag 19.06.2025)

Bestrafung wegen „Kontakt“, obwohl dem Gericht vor Beschlussfassung Beweise vorlagen, dass die Gegenseite den Kontakt initiierte (Liebesbekundungen).

U. Der „Rache-Tag“ (12.09.2025)

(Anlage 21: Beschluss 1500€)

Am selben Tag wie der illegale VKH-Beschluss (P) verhängte die befangene Richterin aus Rache 1.500€ Ordnungsgeld. Doppelter Bruch der Wartepflicht.

V. Der ignorierte Hilferuf eines Kindes

(Anlage 22: Anzeige Victoria Reimer 15.10.2025)

Strafanzeige und Dienstaufsichtsbeschwerde meiner Tochter wurden vom Gericht vertuscht und blieben konsequenzenlos.

W. Der Prozess-Etikettenschwindel

(Anlage 23: Vollmacht Juni vs. Antrag August)

Härtefallantrag wurde 2 Monate verzögert eingereicht (beweist fehlende Eile) und dann stillschweigend in normale Scheidung umgedeutet, um Abweisung zu verhindern.

X. Die Wochenend-Beratung

(Anlage 24: Schreiben Samstag 30.08. / Sonntag 31.08.)

Richterin arbeitete am Wochenende, um der Gegenseite taktische Tipps („beantragen Sie neu“) zu geben, da Fristen abgelaufen waren. Verletzung der Neutralität. Gericht war laut Auskunft am Wochenende auch für Richter geschlossen. Richterin Neuhauß hatte dieses Verfahren mutmaßlich am 01.09.2025 bei meinem Besuch auf das Datum 30.08.2025 zurück datiert.

Sieht man sich die Schreiben an, wird behauptet ich hätte darauf die Möglichkeit zur Stellungnahme bekommen müssten. Diese Stellungnahme werden Sie in den Unterlagen finden!

Y. Das „Phantom“ (Flucht vor Verantwortung)

(Anlage 25: Vorfall 01.09.2025)

Als ich die Fälschung der Anträge am Gericht rügte, ließ sich die laut Plan zuständige Richterin Neuhauß als „nicht anwesend“ verleugnen (obwohl sie sonntags arbeitete).

Z. Die Lüge im Amt (Falschbeurkundung)

(Anlage 26: Begründung Fristablauf)

Die Richterin behauptete im Beschluss, ich hätte kein rechtliches Gehör erhalten können (Zeitablauf). Meine Stellungnahme vom 03.08. lag jedoch seit Wochen in der Akte. Eine beweisbare Lüge zur Vertuschung von Untätigkeit.

Ausführliche Fassung:

Beweismittel A: Der illegale Haftbeschluss vom 27.11.2025 (Trotz Befangenheit)

Anlage: isln-Anlage Sofortige Beschwerde_1.pdf

(Bezug: Anlage Sofortige Beschwerde vom 05.12.2025)

Der Vorwurf: Willkürliche Anordnung von Freiheitsentzug während eines schwebenden Ablehnungsverfahrens.

Der Sachverhalt:

Am 27.11.2025 erließ Richterin Neuhauß einen Beschluss über 5 Tage Ordnungshaft gegen mich.

Dies geschah, obwohl das Gericht selbst noch am 07.11.2025 schriftlich bestätigte, dass Termine wegen „Ablehnung der Dezernentin“ aufgehoben wurden.

Richterin Neuhauß wusste also, dass sie abgelehnt ist. Dennoch nutzte sie ihre Machtposition, um ohne rechtliches Gehör und ohne vorherige Prüfung meiner Widersprüche gegen die zugrundeliegenden Ordnungsgelder eine Inhaftierung anzuordnen.

Beweiskraft:

Dieses Dokument beweist, dass die Richterin § 47 ZPO (Wartepflicht bei Befangenheit) ignoriert, um persönliche Rachefeldzüge (Haft) durchzusetzen. Es widerlegt zudem die Darstellung im aktuellen Beschluss von

Richterin Klöschen, das Ablehnungsverfahren sei bereits im Oktober erledigt gewesen. Wäre es das, hätte Neuhauf am 07.11. nicht wegen Ablehnung den Termin aufgehoben.

Hier wurde versucht, vollendete Tatsachen durch Freiheitsentzug zu schaffen, während die Zuständigkeit ungeklärt war.

Beweismittel B: Der blinde Beschluss vom 18.07.2025 (Systematisches Übergehen)

Anlage: IsIn-angriffFamiliengericht-2.pdf

(Bezug: Anlage Einwendung gegen Ordnungsgeld vom 24.07.2025)

Der Vorwurf: Verletzung des rechtlichen Gehörs als Methode (Art. 103 GG).

Der Sachverhalt:

Bereits im Juli 2025 verhängte Richterin Neuhauf ein Ordnungsgeld von 1.000 € gegen mich.

Wie mein damaliger Einspruch belegt, hatte ich zuvor fristgerecht Stellungnahmen eingereicht, die bewiesen, dass die vermeintlichen Verstöße durch die Gegenseite (via Instagram) provoziert und initiiert wurden (sog. „Gewaltschutz-Falle“).

Der Beschluss der Richterin erwähnte diese Stellungnahmen mit keinem Wort. Sie tat so, als gäbe es sie nicht.

Beweiskraft:

Dieses Dokument belegt, dass die Arbeitsweise von Richterin Neuhauf darin besteht, Entlastungsmaterial systematisch zu unterschlagen. Es widerlegt die Behauptung, das Gericht würde sorgfältig prüfen. Wer Beweise für eine „Falle“ ignoriert, um Geldstrafen zu verhängen, handelt befangen. Dieses Muster („Bestrafen trotz Erklärung“) zog sich bis zum Haftbefehl im November durch.

Beweismittel C: Die „Tagessatz-Lotterie“ (Willkürliche Strafzumessung)

Anlage: IsIn-angriffFamiliengericht-2.pdf

(Bezug: Vergleich der Ordnungsgeldbeschlüsse über 500 €, 1.000 € und 1.500 €)

Der Vorwurf: Willkürliche Festsetzung von Ersatzordnungshaft ohne gesetzliche Linie.

Der Sachverhalt:

Die Richterin variiert die Umrechnungskurse (Tagessätze) für die Ersatzordnungshaft völlig willkürlich und ohne Prüfung meiner wirtschaftlichen Verhältnisse.

Beim Beschluss über 500 € wurde noch ein Tagessatz von 200 € zugrunde gelegt (2,5 Tage Haft).

Beim Beschluss über 1.000 € wurde der Tagessatz plötzlich auf 100 € halbiert (10 Tage Haft).

Die folgende Eskalation auf 1.500 € und schließlich 5 Tage glatte Haft zeigt keinerlei logische Linie.

Beweiskraft:

Ein Gericht ist an Gesetze gebunden, nicht an Launen. Dass der „Wert“ eines Tages in Freiheit mal 200 € und mal 100 € beträgt, ohne dass sich meine Einkommenssituation geändert hat (zu der ich nie befragt wurde!), beweist:

Hier wird nicht gerechnet oder geprüft. Hier wird gewürfelt.

Die Richterin nutzt ihre Machtinstrumente inkonsistent, was ein klares Indiz für Befangenheit und mangelnde Sorgfalt ist. Sie will einfach nur „wehtun“, egal wie.

Beweismittel D: Vollstreckung ohne Rechtskraft (Verfahrensfehler)

Anlage: isIn-Anlage Sofortige Beschwerde_1.pdf

(Bezug: Anlage Sofortige Beschwerde vom 05.12.2025)

Der Vorwurf: Rechtswidrige Anordnung von Ordnungshaft ohne Entscheidung über eingelegte Rechtsmittel.

Der Sachverhalt:

Richterin Neuhaus erließ am 27.11.2025 einen Haftbeschluss, der auf vorangegangenen Ordnungsgeldern basierte.

Gegen diese Ordnungsgelder hatte ich jedoch form- und fristgerecht Widerspruch eingelegt.

Über diese Widersprüche hat das Gericht nie entschieden.

Statt die Rechtmäßigkeit der Ordnungsgelder zu prüfen (wie gesetzlich vorgeschrieben), ignorierte die Richterin die Rechtsmittel einfach und ordnete sofort die härteste Maßnahme (Haft) an.

Beweiskraft:

Dies beweist, dass Richterin Neuhaus grundlegende prozessuale Abläufe missachtet. Eine Haftanordnung auf Basis von noch nicht rechtskräftigen, angefochtenen Beschlüssen ist ein grober Verfahrensfehler. Es zeigt, dass es ihr nicht um Rechtssicherheit geht, sondern um die schnelle Bestrafung – selbst wenn diese juristisch auf tönernen Füßen steht.

Beweismittel E: Die „Instagram-Falle“ (Bestrafung trotz Aufforderung)

Anlage: isIn-aussageBeschluss1000Euro.pdf

(Bezug: Stellungnahme vom 24.07.2025 inkl. Chat-Protokolle)

Der Vorwurf: Einseitige Parteinahme durch Ignorieren von Entlastungsbeweisen (Provokation der Gegenseite).

Der Sachverhalt:

Der Ordnungsgeldbeschluss über 1.000 € basiert auf dem Vorwurf der unerlaubten Kontaktaufnahme.

Das Gericht ignorierte dabei vorsätzlich die von mir eingereichten Chat-Protokolle (siehe Anlage), die beweisen, dass die Initiative von der Antragstellerin ausging.

Wie aus den Protokollen hervorgeht, forderte die Gegenseite (über Dritte/Tochter) explizit: „Dann sollte er es [Instagram] wieder aktivieren“ und fragte aktiv nach Nachrichten.

Ich reagierte lediglich auf diese Aufforderung zur Kommunikation.

Beweiskraft:

Ein Gewaltschutzverfahren dient dem Schutz vor Belästigung, nicht als Instrument für Fallen. Wenn das „Opfer“ den Kontakt aktiv einfordert und das Gericht den darauf reagierenden „Täter“ bestraft, obwohl diese Zusammenhänge bekannt und belegt sind, ist dies kein Rechtsschutz, sondern Beihilfe zum Prozessbetrug.

Richterin Neuhaus hat diese Beweise (Chats) ausgeblendet, um den Sanktionsbeschluss zu ermöglichen.

Beweismittel F: Die Unterdrückung des Annullierungsantrags (Verfahrensmanipulation)

Anlage: isln-Beschwerde_Gericht.pdf

(Bezug: Sachstandsanfrage/Beschwerde vom 22.08.2025)

Der Vorwurf: Verletzung der prozessualen Waffengleichheit und Unterdrückung von Anträgen (Art. 3 Abs. 1 GG).

Der Sachverhalt:

Am 30.07.2025 reichte ich per Fax (Sendebericht liegt vor) einen Antrag auf Aufhebung der Ehe (Annullierung) wegen arglistiger Täuschung ein.

Das Gericht ignorierte diesen Antrag vollständig. Es wurde weder ein Aktenzeichen vergeben noch der Eingang bestätigt.

Stattdessen wurde ein zwei Wochen später (11.08.2025) eingereichter Scheidungsantrag der Gegenseite sofort bearbeitet, mit einem Aktenzeichen (164 F 10595/25) versehen und mir zugestellt.

Beweiskraft:

Dies beweist eine systematische Benachteiligung. Das Gericht hat meinen früher eingegangenen Antrag faktisch „verschwinden lassen“, um dem später eingegangenen Antrag der Gegenseite den Vorrang zu geben.

Ziel war offensichtlich, Fakten zu schaffen (Scheidungsverfahren erzwingen), bevor über die Annullierung (die das Scheidungsverfahren obsolet machen würde) entschieden werden muss. Ein Gericht, das Anträge einer Partei unterschlägt, während es die andere Partei bevorzugt, ist per Definition befangen.

Beweismittel G: Entscheidung trotz Befangenheit & Arbeitsverweigerung

Anlage: isln-Eilantrag_Befangenheit_Aussetzung_Protokoll.pdf

(Bezug: Eilantrag vom 22.09.2025 inkl. Gedächtnisprotokoll)

Der Vorwurf: Verstoß gegen die Wartepflicht (§ 47 ZPO) und persönliche Arbeitsverweigerung.

Der Sachverhalt:

Am 04.09.2025 stellte ich formgerecht einen Befangenheitsantrag gegen Richterin Neuhauß.

Gemäß § 47 ZPO darf eine abgelehnte Richterin bis zur Entscheidung über das Gesuch nur unaufschiebbare Handlungen vornehmen, keinesfalls jedoch Endentscheidungen treffen.

Dennoch erließ Richterin Neuhauß am 18.09.2025 – also während des laufenden Ablehnungsverfahrens – einen neuen Gewaltschutzbeschluss (164 F 12263/25).

Zudem belegt das Gedächtnisprotokoll vom 03.09.2025, dass die Richterin die Annahme von Eilanträgen auf der Geschäftsstelle persönlich verhinderte mit den Worten: „Sie nehmen heute nichts mit“, während sie kurz darauf beim privaten Gespräch mit einer Kollegin beobachtet wurde, obwohl sie „keine Zeit“ vorgeschützt hatte.

Beweiskraft:

Dieses Dokument beweist die systematische Missachtung prozessualer Sperren. Die Richterin entscheidet einfach weiter, auch wenn sie abgelehnt ist. Das ignorierte Eilverfahren vom 22.09. wurde bis heute nicht beschlossen, was eine Rechtsverweigerung darstellt.

Beweismittel H: Die Datums-Manipulation (Vorrang der Scheidung erzwungen)

Anlage: isln-Stellungnahme zur Gesamtsituation-Finale-2.pdf

(Bezug: Stellungnahme zur Gesamtsituation vom 24.08.2025)

Der Vorwurf: Aktenwidrige Falschdatierung von Eingängen zur Aushebelung des Prioritätsprinzips.

Der Sachverhalt:

Mein Antrag auf Annullierung der Ehe (wegen arglistiger Täuschung) ging nachweislich am 04.08.2025 bei Gericht ein (Faxbericht liegt vor).

Der Scheidungsantrag der Gegenseite ging erst eine Woche später, am 11.08.2025, ein.

Um den rechtlichen Vorrang meines Antrags zu verhindern, wurde mein Eingangsdatum im Verfahren fälschlicherweise als 16.08.2025 geführt.

Durch diese Manipulation der Zeitachse wurde mein Antrag künstlich „nach hinten“ geschoben, um das von RichterIn Neuhaus favorisierte Scheidungsverfahren der Gegenseite vorziehen zu können.

Beweiskraft:

Dies ist ein Beleg für aktive Verfahrenssteuerung durch Falschbeurkundung von Eingangsdaten. Ziel war es offensichtlich, die Aufhebung der Ehe (die den Betrug der Gegenseite thematisiert hätte) zu blockieren und stattdessen eine schnelle Scheidung durchzudrücken. Zudem belegen die beigefügten Chats erneut, dass die „Härtefall“-Argumentation der Gegenseite (angebliche Angst) erlogen war, da sie aktiv den Kontakt suchte.

Beweismittel I: Die unterdrückten Zeugen (Sucht & Prozessbetrug)

Anlage: isIn-Stellungnahme_HaerterfallScheidung_Reimer_reimer.pdf

(Bezug: Stellungnahme zum Härtefall/VKH vom 22.08.2025)

Der Vorwurf: Gewährung von staatlichen Mitteln (VKH) und Verfahrensförderung trotz Kenntnis von Prozessbetrug und Suchtproblematik.

Der Sachverhalt:

Die Gegenseite beantragte eine „Härtefallscheidung“ und Verfahrenskostenhilfe (VKH) mit der Begründung, ein Zuwarten sei unzumutbar.

Ich habe in meiner Stellungnahme vom 22.08.2025 detailliert dargelegt, dass diese „Unzumutbarkeit“ erlogen ist (da Kontakt bestand) und die wahre Problematik in der Drogensucht der Kindesmutter liegt.

Hierfür habe ich fünf namentliche Zeugen angeboten, darunter die eigene Trauzeugin und beste Freundin der Gegenseite.

Das Gericht hat:

Diese Beweisangebote vollständig ignoriert.

Meinen vorrangigen Antrag auf Annullierung (wegen arglistiger Täuschung über diese Sucht) nicht bearbeitet.

Stattdessen der Gegenseite VKH bewilligt und das Scheidungsverfahren forciert.

Beweiskraft:

Wer fünf Zeugen zu einer Kindeswohlgefährdenden Suchtproblematik ignoriert, um schnell eine Scheidung durchzuwinken, handelt nicht im Interesse des Rechts oder des Kindeswohls. Dies beweist, dass das Ergebnis (Scheidung statt Annullierung) von Anfang an feststand, unabhängig von der Beweislage.

Beweismittel J: Der erzwungene Termin (Missachtung gesetzlicher Hürden)

Anlage: isIn-Antrag Terminaufhebung.pdf

(Bezug: Dringender Antrag auf Terminaufhebung für den 07.01.2026)

Der Vorwurf: Anberaumung einer mündlichen Verhandlung trotz ungeklärter Prozessfähigkeit und fehlender Scheidungsvoraussetzungen.

Der Sachverhalt:

Richterin Neuhaus bestand auf der Durchführung des Scheidungstermins am 07.01.2026, obwohl zwei zwingende gesetzliche Hindernisse vorlagen, auf die ich ausdrücklich hingewiesen hatte:

Zweifel an der Prozessfähigkeit der Gegenseite: Es lagen neue Beweismittel vor (polizeilicher Durchsuchungsbeschluss, BTM-Anzeige wegen Amphetaminen, Audio-Geständnisse), die eine schwere Suchterkrankung und damit eine mögliche Geschäftsunfähigkeit belegten. Das Gericht ignorierte diese Gefahrenlage völlig.

Fehlender Nachweis des Trennungsjahres: Die Gegenseite verweigerte die Vorlage der Meldebescheinigung (Beweisvereitelung). Ohne diesen Nachweis war der Scheidungsantrag unzulässig.

Beweiskraft:

Ein Gericht, das eine Verhandlung erzwingen will, obwohl die Parteifähigkeit ungeklärt ist und die gesetzliche Wartezeit (Trennungsjahr) nicht nachgewiesen wurde, handelt nicht mehr rechtsstaatlich. Es ging offensichtlich nur darum, das Verfahren schnellstmöglich „durchzuziehen“, ungeachtet der materiellen Rechtslage.

Beweismittel K: Der Datenschutz-GAU (Offene Akten per DHL & Aktenvermischung)

Anlage: isln-SchreibenPaketKlaerung.pdf

(Bezug: Dokumentation Zustellung DHL-Paket / Schreiben vom 29.11.2025)

Der Vorwurf: Verletzung des Postgeheimnisses, Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen und fehlerhafte Aktenführung (Vermischung von Verfahren).

Der Sachverhalt:

Am 29.11.2025 stellte das Gericht mir sensible Verfahrensakten per DHL zu. Das Paket war bei Übergabe sichtbar geöffnet, notdürftig mit fremdem Tape verklebt und unversiegelt. Zeugen und der Zusteller haben diesen Zustand bestätigt.

Der Inhalt offenbarten das völlige Chaos der Geschäftsstelle:

Es befanden sich darin Schreiben der Rechtsanwältin Nicole Müller, die das Aktenzeichen eines anderen Verfahrens (164 F 11419/25) trugen, in dem diese Anwältin gar nicht mandatiert war. Dennoch wurden diese Unterlagen wahllos in die Scheidungsakte (164 F 10595/25) geheftet und mir zugesandt.

Beweiskraft:

Dies belegt, dass das Gericht die Kontrolle über den Aktenlauf verloren hat.

Der Versand sensibler Familiendaten in offenen Paketen ist ein eklatanter Datenschutzverstoß.

Das Auftauchen verfahrensfremder Anwaltsschreiben in der Scheidungsakte beweist, dass Akten nicht ordnungsgemäß geführt, sondern manipuliert oder grob fahrlässig vermischt werden.

Hierbei ist irrelevant, ob Richterin Neuhaus für das Versenden verantwortlich ist, Sie ist für den Inhalt Verantwortlich!

Ich habe wegen dem Groben Datenschutzverstoß inzwischen bezugnehmend auf Richterin Neuhaus ihrer Stellungnahme, eine Anzeige gegen die Geschäftsstelle, bei der Generalstaatsanwaltschaft, gestellt!

Wer so arbeitet, kann keine rechtsstaatlichen Beschlüsse fassen.

Beweismittel M: Die ignorierten Warnrufe (Drogen, Kindeswohl & Trauzeugin)

Anlagen Aussagen Zeugen

(Bezug: Zeugenaussagen Vanessa-Bianca M. [Trazueugin], Kathleen M., Victoria R. – eingereicht ab Mai 2025)

Der Vorwurf: Wissentliche Duldung von Kindeswohlgefährdung und Prozessbetrug durch Ignorieren qualifizierter Zeugenaussagen.

Der Sachverhalt:

Dem Gericht liegen seit Monaten – teilweise seit dem 05.05.2025 – detaillierte, schriftliche Aussagen von engsten Vertrauten und Familienangehörigen vor, die ein schweres Drogen- und Alkoholproblem der Antragstellerin bezeugen.

Das Gericht ignorierte unter anderem:

Die Aussage der eigenen Trauzeugin (Vanessa-Bianca M.): Diese bestätigte Auffälligkeiten (Alkohol/Drogengeruch, Verhalten) bereits am Tag der Hochzeit und distanzierte sich aufgrund der Vorkommnisse ausdrücklich von ihrer Rolle. Sie warnte vor der Gefahr für das Kind Aimée.

Die Aussage von Kathleen M.: Sie bezeugte, dass die Antragstellerin Drogen und Alkohol vor der Arbeit konsumierte und ihre Tochter Aimée vernachlässigte, sodass Frau M. die Fürsorge übernehmen musste.

Die Aussagen der Kinder (u.a. Victoria R.): Diese berichteten von „Mischgetränken beim Einkaufen“ und offensichtlichem Konsum in der Öffentlichkeit im Beisein Minderjähriger.

Beweiskraft:

Trotz dieser erdrückenden Beweislast aus dem direkten Umfeld hat Richter*in Neuhauß:

Keine Kindeswohlprüfung eingeleitet.

Der Antragstellerin Verfahrenskostenhilfe für eine „Härtefallscheidung“ bewilligt, obwohl die „Härte“ (Drogensucht) eindeutig auf deren Seite lag.

Mich bestraft, weil ich das Kind schützen wollte.

Wer die Warnungen der eigenen Trauzeugin und der Kinder in den Wind schlägt, um ein Verfahren durchzupauken, macht sich mitschuldig an den Folgen für die Schutzbefohlenen.

Beweismittel N: Die ignorierte Vermögensgefährdung Minderjähriger (Täter-Opfer-Umkehr)

Anlage: Brief Gabi Verdacht Aimée

Schreiben liegt als Anlage 7 im Verfahren: 164 F 2253/25 und würde der Generalstaatsanwaltschaft inklusive einer Anzeige wegen mehrerer Punkte gegen Richter*in Neuhauß gestellt!

(Bezug: Schreiben an das Gericht vom 10.07.2025 und 13.07.2025 – „P-Konto & Brief-Fund“)

Der Vorwurf: Wissentliche Duldung von Identitätsmissbrauch und Vermögensschädigung zu Lasten einer Minderjährigen sowie Bestrafung zivilcouragierten Handelns.

Der Sachverhalt:

Bereits im Juli 2025 informierte ich das Gericht schriftlich und detailliert über konkrete Verdachtsmomente, dass die Kindesmutter (Gabi Reimer) die Identität ihrer minderjährigen Tochter (Aimée) nutzt, um Verträge abzuschließen und Schulden zu machen.

Schreiben vom 10.07.2025: Nachweis, dass die Kindesmutter entgegen ihrer eidesstattlichen Versicherung keinen Nachsendeauftrag eingerichtet hatte und Mahnungen (Riverty/BVG) ignorierte.

Schreiben vom 13.07.2025: Dokumentation eines Fundes von versteckter, ungeöffneter Post, die an die minderjährige Tochter adressiert war (u.a. Stromnachzahlungen, Inkasso), was den dringenden Verdacht des Eingehungsbetruges auf den Namen des Kindes begründete.

Ich beantragte ausdrücklich (Ziffer 1 des Antrags vom 13.07.), eine Schufa-Auskunft für das Kind einzuholen und Maßnahmen zum Schutz ihres Vermögens zu ergreifen (§ 1666 BGB).

Beweiskraft:

Das Gericht hatte somit positive Kenntnis von der Gefahr für das Kindesvermögen.

Statt dem Amtsermittlungsgrundsatz nachzukommen und das Kind zu schützen, ignorierte Richterin Neuhaß diese Warnungen vollständig.

Schlimmer noch: Sie wertete meine Versuche, diesen Missstand aufzuklären (durch Öffnen der versteckten Post in der ehelichen Wohnung), als „Verletzung des Briefgeheimnisses“ und sanktionierte mich dafür.

Dies stellt eine verfassungswidrige Täter-Opfer-Umkehr dar: Der Stief-Vater, der sein Kind vor Schulden schützen will, wird bestraft; die Mutter, die das Kind in den Ruin treibt, wird durch richterliches Wegschauen geschützt.

Beweismittel O: Die Lebenslüge der „sauberen Trennung“ (Aktueller Post-Betrug)

Anlage Aktueller Brief Eingang 03.02.2026

(Bezug: Foto des Riverty-Inkasso-Briefs, eingegangen am 03.02.2026 im Briefkasten des Antragsgegners)

Der Vorwurf: Prozessbetrug durch Falschangaben zur Wohnsituation/Erreichbarkeit und Missbrauch der Anschrift des Antragsgegners als „Deckadresse“ vor Gläubigern.

Der Sachverhalt:

Die Gegenseite hat im Verfahren mehrfach beteuert, sie habe ihren Wohnsitz ordnungsgemäß verlegt, sich umgemeldet und einen Nachsendeauftrag eingerichtet. Sie nutzte dies, um mir „Kontrolle“ vorzuwerfen, wenn ich sie auf Post hinwies.

Am gestrigen Tag (03.02.2026) landete jedoch erneut ein Mahnschreiben des Inkasso-Dienstleisters „Riverty“ (bekannt für BVG-Forderungen etc.) an Frau Gabi Reimer in meinem Briefkasten.

Da ihr Name an meiner Klingel/Briefkasten entfernt wurde, beweist die Zustellung zwingend:

Es existiert kein aktiver Nachsendeauftrag (sonst wäre der Brief umgeleitet worden). Ihre gegenteilige Behauptung vor Gericht war eine Lüge.

Sie gibt bei Gläubigern/Vertragspartnern weiterhin meine Adresse an oder unterlässt die Änderung, um sich der Vollstreckung an ihrem neuen Wohnort zu entziehen.

Beweiskraft:

Während ich vom Gericht sanktioniert werde, weil ich angeblich „Kontakt suche“, werde ich durch die Lügen der Gegenseite faktisch gezwungen, ihre Inkasso-Post zu verwalten. Das Gericht glaubt einer Partei, die nachweislich ihre Erreichbarkeit verschleiert, um Schulden zu entkommen, während es denjenigen bestraft, der unter diesem Chaos leidet.

Beweismittel P: Der verbotene Beschluss (Entscheidung während Befangenheit)

Anlage: VKHBeschluss

(Bezug: Beschluss über Verfahrenskostenhilfe vom 12.09.2025)

Der Vorwurf: Eklatanter Verstoß gegen die Wartepflicht!

Schlusswort:

Es gibt keine Entschuldigung mehr. Das Alphabet ist voll.

Jeder weitere Tag, an dem Richterin Neuhauß im Amt bleibt, ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und das Ansehen der Justiz.

Ich erwarte Eingangsbestätigung und Maßnahmenplan binnen 72 Stunden.

Hochachtungsvoll

Christian Reimer

Amtsgericht Kreuzberg

Abteilung für Familiensachen

6

Amtsgericht Kreuzberg, 10959 Berlin

164

Herrn

Christian Reimer

Wittenberger Straße 91

12689 Berlin

für Rückfragen:

Telefon: 030 90175-567

Telefax: 030 90175-684

Zimmer: F 258

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Geschäftsstelle:

Mo. - Fr. 9.00 - 13.00 Uhr

Aktuelle Hinweise zum Zugang zum Gericht

finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-kreuzberg/>

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

164 F 10595/25

Datum

25.03.2026

Reimer, Gabi ./ Reimer, Christian wg. Scheidung

Sehr geehrter Herr Reimer,

Sie werden zur Frage der Verhandlungsunfähigkeit nochmals auf Folgendes hingewiesen:

Wenn jemand nicht an einer Verhandlung teilnehmen kann, muss das durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Dieses Attest muss klar erklären, warum die Person nicht verhandeln kann und wie schwer die Krankheit ist.

Eine normale Krankschreibung reicht nicht, weil krank sein nicht automatisch bedeutet, dass man nicht verhandeln kann. Das Attest muss genau sagen, warum die Person nicht zur Verhandlung kommen kann.

In der Regel reicht ein Attest von einem Hausarzt. Es muss die Krankheit nennen, erklären, wie sie die Teilnahme an der Verhandlung verhindert, und falls nötig auch erklären, warum die Person nicht reisen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Neuhauß

Richterin am Amtsgericht

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-kreuzberg/datenschutzzerklaerung.704833.php>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin

Fahrverbindung
U-Bhf. Möckernbrücke: U1, U7
S-Bhf. Anhalter Bahnhof: S1, S2, S25,
Bus S-Bhf. Anhalter Bahnhof M 29, M 41
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Bankverbindung
Postbank Berlin,
Empfängernummer: Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: PBNKDEFF
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation
Telefon:
030 90175-0
Telefax:
030 90175-711



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 25.03.2026

Tretbar, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Absender:
Christian Reimer
Wittenberger Straße 91,
12689 Berlin
kontakt@taubenfreundschaft.de

An die Generalstaatsanwaltschaft Berlin
Elßholzstr. 30 - 33
10781 Berlin

Datum: 05.03.2026

Betreff: **Strafanzeige und Übergabe eines forensischen Beweisdossiers**

Bezug: **Laufendes Ermittlungsverfahren Az. 271 Js 594/26**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage überreiche ich Ihnen ein detailliert ausgearbeitetes, fünf Kapitel starkes Beweisdossier. Dieses Dossier dokumentiert lückenlos und chronologisch einen systematischen, arbeitsteiligen Prozessbetrug, Urkundenfälschungen im Amt, falsche Verdächtigungen sowie den Missbrauch von polizeilichen und gerichtlichen Ressourcen.

Hauptbeschuldigter in diesem Komplex ist der pensionierte Polizeibeamte Lothar Kießler. Wie das anliegende Dossier belegt, nutzt dieser die krankheitsbedingte Wehrlosigkeit (schwere Suchterkrankung) seiner Tochter, Gabi Kießler, systematisch aus, um unter missbräuchlicher Verwendung meines Familiennamens familiengerichtliche Schutzverfahren zu manipulieren und künstlich Beweise (u.a. durch fingierte Polizeieinsätze und gefälschte Unterschriften) herzustellen.

Dieser Betrug wird durch die Rechtsanwältin Nicole Müller wider besseren Wissens juristisch verwertet und durch massive Verfahrensfehler, mutmaßliche Aktenmanipulation und Verweigerung von Rechtsschutz am Amtsgericht Kreuzberg (Abt. 164 F, Richterinnen Neuhaus) gedeckt. Inzwischen weitet der Beschuldigte Kießler seine Taten sogar auf die Zivilgerichtsbarkeit (Landgericht Berlin) aus, um die Aufklärung seiner Straftaten durch Einschüchterungsklagen zu vertuschen.

Hinweis zu den Beweismitteln (USB-Stick):

Da der Umfang der Beweismittel den postalischen Rahmen sprengen würde, habe ich sämtliche im Dossier zitierten Beweise digital und systematisch geordnet auf dem beiliegenden USB-Stick für Sie gesichert. Ein Prüfprotokoll vom USB Stick auf Viren und Malware liegt als Anlage bei.

Darunter befinden sich:

Unterlagen Gabi Kießler (Beweis der Sucht und Isolation der Gabi Kießler)

Graphologische Auswertungen und polizeiliche Anzeigen (Beweis der Urkundenfälschung)

Beschluss des Amtsgerichts Lichtenberg (Feststellung der Unterschriftenfälschung)

Dokumentation zum „Paket-Vorfall“ (Beweis der Aktenmanipulation durch Abt. 164 F)

Entsprechende Schriftsätze und Anlagen.

Ich bitte Sie eindringlich, das beigefügte Dossier als roten Faden für Ihre Ermittlungen zu nutzen. Mein guter Name und meine Gesundheit (ärztlich attestierte akute Belastungsreaktion F43.0 G) werden durch diesen rechtsfreien Raum täglich weiter zerstört. Ich benötige dringend die strafrechtliche Feststellung dieser Urkundenfälschungen, um zivilrechtlich die sofortige Eheaufhebung und das Verbot der missbräuchlichen Namensführung durchsetzen zu können.

Für Rückfragen, detaillierte Erläuterungen der digitalen Beweismittel sowie für Zeugenaussagen stehe ich Ihnen jederzeit vollumfänglich zur Verfügung.

Ich bitte um kurze Eingangsbestätigung sowie Mitteilung des entsprechenden Aktenzeichens (sofern dieses Verfahren nicht mit dem oben genannten Aktenzeichen verbunden wird).

Mit freundlichen Grüßen

Christian Reimer

Anlagen:

Anklageschrift-Beweisdossier (Kapitel 1 bis 7 inkl. Fazit)

1x USB-Stick (enthält sämtliche Beweisdokumente)

Anklageschrift-Beweisdossier (Kapitel 1 bis 7)

Vorwort: Aufgrund des nachgewiesenen Prozessbetruges sowie den Eingehungsbetrug in Verbindung mit Arglistiger Täuschung zur Erschließung der Ehe, sehe ich diese Ehe als nie rechtskräftig geworden und benenne Gabi Kießler aus diesem Grund in diesem und allen kommenden Dokumenten ab jetzt nur noch mit Ihren Geburtsnamen.

Inhalt:

Kapitel 1: Die Entstehung (Sucht, Polizei-Instrumentalisierung durch Lothar)

Kapitel 2: Der Betrug (Gefälschte Unterschriften, fingierte Beweise)

Kapitel 3: Die Helfer (Anwältin Müller)

Kapitel 4: Das System (Gericht Kreuzberg, Paket-Gate)

Kapitel 5: Ausweitung des Prozessbetrugs auf die Zivilgerichtsbarkeit (Einschüchterungsklage zur Vertuschung)

Kapitel 6 Vertuschung von Straftaten durch rechtsmissbräuchliche Verfahrensschließung (AG Kreuzberg)

Kapitel 7: Digitale Urkundenfälschung einer Eidesstattlichen Versicherung (§§ 156, 267 StGB) im neuen Verfahren

Beweisdossier: Systematischer Rechtsmissbrauch, Urkundenfälschung und Prozessbetrug durch Lothar Kießler

Kapitel 1: Der Ursprung – Kindeswohlgefährdung, Instrumentalisierung von Polizeibehörden und Isolation der Ehefrau (Dezember 2024 – Februar 2025)

Um die massive kriminelle Energie und den systematischen Prozessbetrug in den familiengerichtlichen Verfahren zu verstehen, muss die Chronologie der Trennung zwingend beleuchtet werden. Sie beweist, dass der Beschuldigte Lothar Kießler (pensionierter Polizeibeamter) gezielt behördliche Ressourcen missbrauchte, um von einer massiven Kindeswohlgefährdung und der Suchterkrankung seiner Tochter (Gabi Kießler) abzulenken.

1.1. Der Auslöser: Akute Kindeswohlgefährdung und heimliche Flucht (Dezember 2024)

16.12.2024: Die getrenntlebende Ehefrau, Gabi Kießler, konsumiert vor meiner minderjährigen Tochter (Victoria) illegale Drogen. Victoria offenbart mir diesen Vorfall schockiert. Dies löst einen massiven Konflikt aus, bei dem ich Gabi Kießler an ihr Versprechen

erinnere, sich umgehend in eine Suchttherapie zu begeben. Gabi Kießler zieht sich daraufhin in das Zimmer ihrer Tochter (Aimée) zurück.

19.12.2024: Anstatt eine Klärung herbeizuführen, versucht Gabi Kießler heimlich und hinter meinem Rücken, erste Gegenstände aus der Wohnung zu schaffen und zu fliehen. Ich stelle sie zur Rede und fordere erneut die zugesagte Therapie ein.

31.12.2024: Nach tagelanger Funkstille (bedingt durch einen Arbeitsweegeunfall von Gabi Kießler am 24.12.) meldet sie sich und fordert die Abholung restlicher Sachen um 14:00 Uhr. Da dies ein normaler Arbeitstag ist, biete ich eine Abholung ab 17:00 Uhr an. Gabi Kießler erscheint nicht und meldet sich nicht mehr (vermutlich suchtbedingt nicht in der Lage).

1.2. Erste polizeiliche Instrumentalisierung durch Lothar Kießler (01.01. – 02.01.2025)

01.01.2025: Die Polizei ruft mich unvermittelt an, um eine Abholung der Gegenstände zu erwirken. Ich erkläre kooperativ, dass Gabi Kießler den Termin am Vortag unentschuldigt platzen ließ, ihre restlichen Sachen bereits abholfertig im Flur stehen und biete sofort den 02.01.2025 als festen Übergabetermin an. Dies wird einvernehmlich so notiert.

02.01.2025 (Der Vorfall): Obwohl die Übergabe für diesen Tag friedlich geklärt war und die Kartons sichtbar bereitstanden, inszeniert Lothar Kießler eine gezielte Machtdemonstration. Unter Ausnutzung seiner Verbindungen als ehemaliger Polizeibeamter alarmiert er präventiv die Polizei – unter der völlig haltlosen Behauptung, er „vermute“, ich würde die Sachen nicht herausgeben. Trotz meiner telefonischen Rückversicherung beim Beamten, dass alles bereitstehe, wird ein Funkwagen mit drei Beamten entsandt. Dieses Entsenden eines Funkwagens aufgrund einer völlig unbegründeten „Vermutung“ bei einem kooperativen Bürger beweist den „Ex-Kollegen-Bonus“, den Lothar Kießler zur öffentlichen Einschüchterung missbrauchte.

1.3. Faktische Entmündigung und Vorbereitung des Prozessbetrugs (ab 07.01.2025)

07.01.2025: Gabi Kießler sendet mir eine kurze Nachricht, in der sie die endgültige Trennung vollzieht. Ab diesem Tag bricht jeglicher direkte Kontakt zu ihr ab.

Die Übernahme durch Lothar Kießler: Ab diesem 07.01.2025 wird Gabi Kießler von ihrem Vater systematisch abgeschirmt. Lothar Kießler übernimmt die faktische und juristische Führung. Er fängt Post ab und inszeniert im Februar die „Falle“ mit den Kindern (Klingeln an der Tür), um künstlich Beweismittel (Strafanzeigen) für das anschließende Gewaltschutzverfahren zu erschaffen.

Diese lückenlose Fremdsteuerung durch Lothar Kießler ist der Grundstein für den späteren Prozessbetrug. Sie erklärt, warum Anträge plötzlich mit einer anderen Handschrift („W mit Fähnchen“) und im „altbackenen“ Duktus eines pensionierten Beamten verfasst wurden. Die suchtkranke Tochter wurde lediglich anfangs noch als Unterschriften-Leistende vorgeschoben, während der Vater die familiengerichtlichen Verfahren lenkte.

Kapitel 2: Urkundenfälschung, Prozessbetrug und fingierte Beweismittel durch Lothar Kießler (§§ 263, 267, 164 StGB)

Der Beschuldigte Lothar Kießler hat sich im familiengerichtlichen Gewaltschutzverfahren nicht auf eine Beistandsfunktion beschränkt. Die vorliegenden Beweise belegen zweifelsfrei, dass er sich das Verfahren rechtsmissbräuchlich angeeignet hat, um eigene Rachefeldzüge gegen den Unterzeichner zu führen. Hierbei beging er systematisch Urkundenfälschung und Prozessbetrug.

2.1. Forensische Linguistik: Das Verfassen gerichtlicher Schriftsätze unter falscher Identität

Die im Gewaltschutzverfahren eingereichten Anträge und eidesstattlichen Versicherungen stammen inhaltlich nachweislich nicht von Gabi Kießler. Dies lässt sich durch eine linguistische Textanalyse (Forensische Linguistik) zweifelsfrei belegen. Wissenschaftliche Auswertungen und Analysen haben es bereits belegt.

Während Gabi Kießler einen zeitgemäßen, jüngeren Sprachstil pflegt, wimmeln die bei Gericht eingereichten Schriftsätze von „altbackenem“ Beamtendeutsch und polizeilichem Fachjargon. Auffällig sind völlig unnatürliche Formulierungen wie „whatsapp-lmv-meldung via WhatsApp“, die exakt dem Duktus des pensionierten Polizeibeamten Lothar Kießler entsprechen. Der Beschuldigte hat die Schriftsätze selbst verfasst, um das Gericht über die wahre Motivation und den psychischen Zustand (Suchtproblematik) der eigentlichen Antragstellerin zu täuschen (Prozessbetrug).

2.2. Nachgewiesene Urkundenfälschung und gefälschte Unterschriften (§ 267 StGB)

Dieser Prozessbetrug gipfelt in der direkten Fälschung von Unterschriften auf gerichtlichen Dokumenten.

- Der Handschriften-Wechsel: Bereits im ersten Gewaltschutzantrag bricht die Handschrift ab Seite 2 plötzlich ab. Das für Gabi Kießler typische Schriftbild verschwindet, stattdessen taucht plötzlich ein völlig anderes „W mit Fähnchen“ auf. Dies belegt, dass Lothar Kießler den Stift übernahm.
- Der graphologische Beweis: Eine detaillierte graphologische Auswertung (unterstützt durch eine softwaregestützte Analyse) einer angeblichen Stellungnahme von Gabi Kießler entlarvt die Unterschrift als Fälschung. Der Vergleich mit einer handschriftlichen Postkarte von Lothar Kießler beweist: Das Schriftbild, der Neigungswinkel, der Schwung und insbesondere das charakteristische „C“ der gefälschten Unterschrift stimmen exakt mit der Handschrift von Lothar Kießler überein.
- Gerichtliche Bestätigung (AG Lichtenberg): Die kriminelle Energie des Beschuldigten im Umgang mit fremden Namen ist bereits gerichtlich aktenkundig. Ein Beschluss des Amtsgerichts Lichtenberg (Richter Dr. Lang vom 12.02.2026) bestätigt den massiven Missbrauch meines Familiennamens „Reimer“ durch die Gegenseite.

2.3. Falsche Verdächtigung und die Konstruktion von Scheingründen (§ 164 StGB)

Um die von ihm verfassten Gewaltschutzanträge mit scheinbaren Beweisen zu füttern, hat Lothar Kießler selbst Straftaten inszeniert und falsche Verdächtigungen bei der Polizei und im Gewaltschutzverfahren platziert.

- Der „Hinterhalt“ (Vorfall 16.02.2025): Der Beschuldigte wartete gezielt hinter der Tür auf den angekündigten Besuch meiner Kinder. Anstatt deeskalierend zu wirken, riss er die Tür auf, verjagte die Kinder aggressiv mit dem vorgefertigten Satz „WIR wünschen keine weitere Belästigung, Anzeige ist raus!“ und erstattete daraufhin tatsächlich Anzeige, in der er sich als Stalking-Opfer ausgab. Diese selbst provozierte Anzeige nutzte er dann als „Beweismittel“ im Gewaltschutzantrag seiner Tochter. Diese bestätigte dann unter Eidesstatt die Richtigkeit vom Antrag und damit diese Anzeige mit. Dies stellt eine Gemeinschaftliche Falschaussagen unter Eidesstatt dar!
- Die Phantom-Anzeige (Hellersdorf): Ein weiterer Beweis für seine skrupellose Vorgehensweise ist eine Strafanzeige, die er anlässlich eines Polizeieinsatzes im Juni 2025 erstattete. Obwohl Gabi Kießler zu diesem Zeitpunkt bereits heimlich in Hellersdorf wohnte und der Beschuldigte bei dem Vorfall gar nicht anwesend war, trat er offiziell als „Anzeigenerstatter“ auf, deklarierte Gabi als „Geschädigte“ und mich als „Beschuldigten“. Er füllte polizeiliche Akten mit Hörensagen und Lügen, um seine eigenen konstruierten Narrative am Familiengericht zu stützen.

Kapitel 3: Krankheitsbedingte Wehrlosigkeit und anwaltliche Mittäterschaft am Prozessbetrug (§ 263 StGB i.V.m. § 138 ZPO)

Das weitreichende Lügenkonstrukt und die Urkundenfälschungen des Beschuldigten Lothar Kießler konnten vor dem Familiengericht nur deshalb über Monate hinweg aufrechterhalten werden, weil zwei essenzielle Faktoren zusammenkamen: Die krankheitsbedingte absolute Wehrlosigkeit der Antragstellerin (Gabi Kießler) und die bewusste, aktive Verschleierung der Tatsachen durch ihre Rechtsanwältin, Nicole Müller.

3.1. Die Schutzlosigkeit und Instrumentalisierung der Gabi Kießler

Wie aus meiner ausführlichen Sachverhaltsschilderung (siehe Dokument anzeige.pdf) detailliert hervorgeht, war Gabi Kießler aufgrund einer massiven und langjährigen Suchtproblematik (Drogen und Alkohol) zu keinem Zeitpunkt in der Lage, dieses hochkomplexe juristische Verfahren aus eigenem Antrieb zu führen.

Beweislage zur Sucht: Es liegen umfangreiche Chatverläufe und Audiospuren vor, in denen Gabi Kießler zusammenhanglos redet und Handlungen zugibt, die auf eine akute Drogenpsychose schließen lassen. Hinzu kommen massive soziale und finanzielle Instabilitäten, wie etwa eine in die Ehe verschwiegene Räumungsklage.

Die Isolation als Tatwerkzeug: Der Beschuldigte Lothar Kießler nutzte diesen desolaten Zustand seiner Tochter systematisch aus. Er schirmte sie von jeglicher Hilfe ab, fing ihre Post ab und nutzte sie faktisch als willenlose „Strohuppe“. Gabi Kießler lieferte lediglich die (teils

zitternde) Unterschrift für Anträge, deren Tragweite und Inhalt sie krankheitsbedingt weder erfassen konnte noch selbst verfasst hatte.

3.2. Bewusste Verschleierung durch Rechtsanwältin Nicole Müller

Ein derartiges missbräuchliches Verfahren muss spätestens dann in sich zusammenbrechen, wenn die anwaltliche Vertretung über die massiven Lügen ihrer eigenen Mandantschaft aufgeklärt wird. Rechtsanwältin Nicole Müller wurde ihrer Rolle als unabhängiges Organ der Rechtspflege hier in eklatanter Weise nicht gerecht.

Nachgewiesene Kenntnisnahme: Wie in meiner formellen Dienstaufsichtsbeschwerde an die Rechtsanwaltskammer (anwältinGabiLetzteChance.pdf) dokumentiert, habe ich Rain Müller am 22., 23. Und 26.08.2025 mit erdrückenden Beweisen für die Täuschungen ihrer Mandantin konfrontiert. Ich legte ihr Beweise für den fingierten Trennungszeitpunkt und die gravierende Suchtproblematik vor.

Aufrechterhaltung des Betrugs: Anstatt den Härtefallantrag und das Gewaltschutzverfahren, welche offenkundig auf arglistiger Täuschung basierten, zurückzunehmen oder zumindest das Mandat niederzulegen, ignorierte Rain Müller diese Beweise vollständig. Sie trieb die Verfahren weiter voran und nutzte die vom Familiengericht bereitwillig gewährte Verfahrenskostenhilfe (VKH) ab.

3.3. Verdacht auf Beihilfe zum Prozessbetrug und Verletzung der Wahrheitspflicht (§ 43a BRAO, § 138 ZPO)

Gemäß § 138 Abs. 1 ZPO haben die Parteien (und ihre Prozessbevollmächtigten) ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben. Rechtsanwältin Müller wusste nachweislich spätestens ab August 2025, dass die dem Gericht präsentierten Tatsachen (insbesondere zum Trennungsdatum und zur behaupteten Bedrohungslage) fingiert waren.

Indem sie diese Lügen juristisch veredelte, dem Gericht weiterhin als Wahrheit präsentierte und die Fälschungen von Lothar Kießler nicht hinterfragte, verließ sie den Boden der anwaltlichen Vertretung. Sie machte sich durch dieses aktive Tun und bewusste Unterlassen mutmaßlich zur Mittäterin eines bandenmäßigen Prozessbetrugs zulasten des Unterzeichners und der Landeskasse (VKH-Betrug).

Kapitel 4: Systematisches Justizversagen, Rechtsbeugung und Aktenmanipulation am Amtsgericht Kreuzberg (Abt. 164 F)

Der weitreichende Prozessbetrug der Gegenseite hätte durch ein neutrales und rechtsstaatlich arbeitendes Gericht frühzeitig gestoppt werden müssen. Stattdessen hat die

Abteilung 164 F des Amtsgerichts Kreuzberg (insbesondere Richterin Neuhauß) die Lügen der Gegenseite nicht nur bereitwillig übernommen, sondern eigene schwerwiegende Verfahrensfehler durch mutmaßliche Aktenmanipulation und Rechtsbeugung (§ 339 StGB) vertuscht.

4.1. Einseitige Verfahrensführung und Verweigerung von Rechtsschutz

Richterin Neuhauß hat im vorliegenden Verfahren jede richterliche Neutralität abgelegt. Dies zeigt sich in einer beispiellosen Ungleichbehandlung:

Gefahr in Verzug bei Minderjährigen ignoriert: Hochdringliche Eilanträge zum Schutz von Minderjährigen – darunter ein Gewaltschutzantrag für meine Tochter Victoria (nachweisliche Einschüchterung durch Lothar Kießler und unberechtigte Anzeigen) sowie ein Eilantrag zur Vermögensfürsorge für die minderjährige Aimée (Gefahr der Verschuldung/Inkasso) – werden inzwischen über Monate hinweg schlichtweg ignoriert und nicht beschieden.

Bevorzugung der Gegenseite: Im krassen Gegensatz dazu wurden Anträge der Gegenseite (vertreten durch Rain Müller) teils binnen 24 Stunden durchgewunken, selbst wenn diese offenkundig auf provozierten Scheingründen basierten (z. B. die Instagram-Falle).

Willkürliche Ordnungsgelder: Auf Basis dieser einseitigen Verfahrensführung wurden gegen den Unterzeichner ohne die gesetzlich vorgeschriebene mündliche Anhörung und unter Missachtung eingereichter Beweise (Rechtsmissbrauch durch die Gegenseite) Ordnungsgelder in Höhe von über 3.000 Euro verhängt.

4.2. Das „Paket-Gate“: Der Beweis für Urkundenunterdrückung und Aktenmanipulation

Der absolute Tiefpunkt des rechtsstaatlichen Verfahrens offenbart sich im Vorfall vom 29.11.2025. An diesem Tag erhielt ich ein aufgerissenes, fehlerhaft deklariertes Gerichtspaket, dessen Inhalt eine massive Manipulation von Gerichtsakten belegt:

Das Paket enthielt Aktenbestandteile aus einem zuvor monatelang ignorierten Namensschutzverfahren.

Diesen Akten lag ein Begleitschreiben der gegnerischen Rechtsanwältin Müller bei, welches um zwei Monate rückdatiert war. Rain Müller war zu diesem Zeitpunkt für dieses spezifische Verfahren nachweislich nicht einmal bevollmächtigt.

Das offizielle gerichtliche Anschreiben, welches mich zur Stellungnahme aufforderte, trug ein völlig falsches Aktenzeichen (aus einem Namensschutzverfahren, in dem die Rollen von Kläger und Beklagtem vertauscht waren).

Vertuschung durch rückdatierte Beschlüsse: Um dieses fatale Aktenchaos zu vertuschen, wurden kurz nach dem Paket-Vorfall Verfahrenseinstellungen verschickt. Das Einstellungsdatum eines Verfahrens lag dabei absurdeweise eine Woche vor dem Datum, an dem ich überhaupt erst die Aufforderung zur Stellungnahme (im Paket) erhalten hatte. Dies

beweist, dass Beschlüsse und Fristen nachträglich und willkürlich manipuliert wurden, um das eigene Verfahrensversagen zu verdecken.

4.3. Strafvereitelung im Amt und Untätigkeit der Dienstaufsicht

Dieses bandenmäßige Vorgehen – welches stark den Verdacht eines gezielten Abrechnungsbetrugs zum Schaden der Landeskasse (Blanko-Bewilligungen von Verfahrenskostenhilfe für Rain Müller) nahelegt – wird von der Leitung des Amtsgerichts gedeckt.

Ignorieren des Kammergerichts: Die Präsidentin des Amtsgerichts, Frau Abel, ignoriert nicht nur meine detaillierten Dienstaufsichtsbeschwerden zum „Paket-Gate“, sondern widersetzt sich mutmaßlich sogar direkten Zuweisungen und Verfügungen des übergeordneten Kammergerichts (OLG Berlin).

Lebensgefährdende Vollstreckung: Anstatt die Vorgänge aufzuklären, nutzt die Geschäftsstelle 164 (Frau Tretbar) den Apparat für Racheaktionen. So wird die Vollstreckung der willkürlichen Ordnungsgelder (inkl. Androhung von Ordnungshaft) gnadenlos vorangetrieben, obwohl dem Gericht ein ärztliches Attest über eine gesicherte akute Belastungsreaktion (F43.0 G) sowie ein entsprechender Eilantrag auf Vollstreckungsschutz wegen medizinischer Haftunfähigkeit (§ 765a ZPO) vorliegen.

Das Familiengericht agiert hier nicht mehr als schützende Instanz, sondern als ausführendes Organ des von Lothar Kießler initiierten Rachefeldzugs. Das Handeln von Richterin Neuhaus und der Geschäftsstelle erfüllt den Anfangsverdacht der Rechtsbeugung, der Urkundenmanipulation im Amt sowie der Nötigung.

Kapitel 5: Ausweitung des Prozessbetrugs auf die Zivilgerichtsbarkeit (Einschüchterungsklage zur Vertuschung)

Der Beschuldigte Lothar Kießler missbraucht nicht nur familiengerichtliche Schutzverfahren, sondern weitet seine kriminelle Energie mittlerweile auch auf die Zivilgerichtsbarkeit aus. Ziel ist es, den Unterzeichner durch eine kostenintensive zivilrechtliche Klage (Landgericht Berlin, Az. 2 O 483/25) mundtot zu machen und die Aufklärung seiner Straftaten zu torpedieren.

5.1. Bewusste Irreführung des Landgerichts Berlin (Erneuter Prozessbetrug)

In der genannten Zivilsache versucht der Beschuldigte aktuell, ein Versäumnisurteil gegen mich zu erwirken. Die Klage stützt sich auf die Prämisse, ich hätte auf eine anwaltliche Abmahnung vom 29.09.2025 nicht reagiert.

Diese Behauptung ist eine bewusste Lüge zur Irreführung des Gerichts. Tatsächlich erfolgte die Zurückweisung meinerseits fristgerecht am 07.10.2025. Die kriminelle Absicht des

Beschuldigten und seines Prozessbevollmächtigten (RA Tittel) offenbart sich in den eigenen Klageanlagen: Sie reichten dem Landgericht einen Screenshot ein, auf dem der Titel meines Antwortschreibens und der Download-Link deutlich zu erkennen sind. Der Beschuldigte lügt demnach wider besseren Wissens, um sich einen rechtswidrigen Titel (Versäumnisurteil) zu erschleichen.

5.2. Strategische Klage zur Vertuschung von Straftaten (SLAPP)

Diese Zivilklage ist als klassische SLAPP-Klage (Strategic Lawsuit Against Public Participation) zu werten. Sie dient nicht dem Schutz von Persönlichkeitsrechten, sondern einzig der Vertuschung des durch Beweise gedeckten Verfahrensbetrugs und Namensmissbrauchs.

Der Beschuldigte Kießler versucht gerichtlich verbieten zu lassen, dass ich seine gerichtlich festgestellten Urkundenfälschungen (Beschluss des Amtsgerichts Lichtenberg vom 20.09.2025, Az.: 3 C 488/25 (2)) weiter thematisiere. Wer jedoch in familiengerichtlichen Verfahren unter Missbrauch fremder Namen Dokumente fälscht und (unter Eidesstatt nach § 57 FamFG) einreicht, kann zivilrechtlich keine Unterlassung wahrheitsgemäßer Berichterstattung fordern.

5.3. Systematik des Rechtsmissbrauchs

Dieser Vorfall am Landgericht beweist der Ermittlungsbehörde die durchgehende Systematik des Beschuldigten: Wenn eine Lüge aufzufliegen droht, konstruiert er in Zusammenarbeit mit willfähigen Rechtsanwälten die nächste Täuschung, um das Justizsystem als Waffe gegen den Unterzeichner zu richten.

Kapitel 6: Vertuschung von Straftaten durch rechtsmissbräuchliche Verfahrensschließung (AG Kreuzberg)

Wie in den vorherigen Kapiteln dargelegt, existiert eine massive Verflechtung von gefälschten Beweismitteln (Urkundenfälschung durch Lothar Kießler) und anwaltlicher Mittäterschaft (Rain Müller). Um zu verhindern, dass diese Straftaten aufgedeckt werden, reagierte das Amtsgericht Kreuzberg (Abt. 164 F, Richterin Neuhauß) mutmaßlich mit einer gezielten und juristisch völlig unlogischen Verfahrensschließung, um Beweismittel in der Gerichtsakte zu unterdrücken.

6.1. Die mathematische und juristische Unlogik der Verfahrenseinstellung

Das erste Gewaltschutzverfahren wurde am 18.02.2025 eröffnet und war gerichtskundig auf exakt 6 Monate befristet. Das bedeutet, dass der Beschluss und das Verfahren am 18.08.2025 automatisch und rechtlich bindend abgelaufen sind.

Dennoch hat Richterin Neuhaus dieses Verfahren am 30.08.2025 – also fast zwei Wochen nach dem regulären rechtlichen Ablauf – durch einen aktiven Beschluss (sogar an einem Wochenende datiert) offiziell „eingestellt“. Für eine solche nachträgliche, aktive Schließung einer bereits toten Akte gibt es keinen sachlichen oder juristischen Grund.

6.2. Die Chronologie der Panik und der Entzug des gesetzlichen Richters (Art. 101 GG)

Der Grund für diese unlogische Schließung erschließt sich erst beim Blick auf die exakte Chronologie der Ereignisse Anfang September 2025:

Am 01.09.2025 erschien ich auf der Geschäftsstelle, um auf die massiven Ungereimtheiten (insbesondere die offensichtlich wechselnden Handschriften in den Anträgen) hinzuweisen und Beweise vorzulegen.

Richterin Neuhaus ließ sich an diesem Tag verleugnen und schickte eine Vertretung vor, obwohl sie laut gerichtlichem Dienstplan anwesend war. Dies ist nicht nur eine schwere Dienstpflichtverletzung, sondern ein massiver Verstoß gegen mein verfassungsmäßiges Grundrecht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG). Eine Richterin darf sich nicht willkürlich entziehen oder vertreten lassen, um der förmlichen Entgegennahme von Beweisen für einen laufenden Prozessbetrug auszuweichen.

Am 03.09.2025 kam es schließlich zum persönlichen Aufeinandertreffen, bei dem für das Gericht unmissverständlich deutlich wurde, dass ich den Betrug mit den gefälschten Dokumenten durchschaut hatte.

Die rückdatierte bzw. überstürzte Einstellung des Gewaltschutzverfahrens zum 30.08.2025 – unmittelbar im Kontext dieser Tage – diente folglich einem einzigen Zweck: Es war eine reine Panikreaktion. Die Richterin musste das Verfahren künstlich abwürgen, um einen „Deckel“ auf die Akte zu legen. Mir sollte das rechtliche Gehör entzogen werden, damit ich in diesem Verfahren keine weiteren Beweisanträge (z.B. auf ein Schriftsachverständigengutachten) mehr stellen konnte, die das gesamte Kartenhaus zum Einsturz gebracht hätten.

6.3. Die „eingefrorene“ Akte als Hauptbeweismittel (Smoking Gun)

Durch diese überstürzte Schließung wurde der damalige Zustand der Akte jedoch faktisch „eingefroren“. Es besteht der hochgradige Verdacht, dass sich in genau dieser geschlossenen Akte nicht nur die Originaldokumente mit den gefälschten Unterschriften von Lothar Kießler befinden, sondern mutmaßlich auch Schriftsätze der Rechtsanwältin Nicole Müller, die eine anwaltliche Beteiligung bereits zu einem Zeitpunkt (z.B. Februar 2025) belegen, an dem sie offiziell noch gar nicht mandatiert war. Dies würde das bandenmäßige System endgültig beweisen.

Kapitel 7: Digitale Urkundenfälschung einer Eidesstattlichen Versicherung (§§ 156, 267 StGB) im neuen Verfahren

7.1 Die Unterschriftenflut auf dem Gewaltschutzantrag zwei:

Bei der detaillierten Sichtung dieses Dokuments hat sich der dringende Verdacht erhärtet, dass die Gegenseite (mutmaßlich Lothar Kießler) hier zu einer neuen, digitalen Form der Urkundenfälschung übergegangen ist, um vorherige Fehler zu vertuschen.

7.2 Digitale Bild-Kopie statt Originalunterschrift (§ 267 StGB)

Die Unterschriften der angeblichen Antragstellerin (Gabi Kießler) auf den insgesamt fünf Seiten dieses Antrags sind augenscheinlich nicht original handschriftlich geleistet. Es handelt sich erkennbar um eine digital ausgeschnittene und als Bilddatei (Copy & Paste) wieder eingefügte Unterschrift. Dies zeigt sich deutlich an optischen Artefakten (abgeschnittenes „G“) sowie der Tatsache, dass OCR-Texterkennungsprogramme bei der Auslesung der Unterschrift massiv scheitern (Auslesung als „Gasi Reimar“, „Gabsi Reimes“, „Gabi Reimei“).

Ebenso ist es in familiengerichtlichen Anträgen absolut unüblich, dass jede einzelne Seite unterschrieben wird. Dies geschah hier mutmaßlich nur, um eine künstliche „Konsistenz“ zu erzeugen.

7.3 Nichtigkeit der Eidesstattlichen Versicherung (§ 156 StGB)

Auf Seite 5 dieses Dokuments befindet sich die Belehrung nach § 156 StGB und die Eidesstattliche Versicherung. Eine solche Glaubhaftmachung erfordert zwingend die strenge Schriftform (eigenhändige Originalunterschrift nach § 126 BGB). Eine digital reinkopierte Bilddatei macht die Eidesstattliche Versicherung formal nichtig und den Einreicher macht sich der schweren Urkundenfälschung schuldig.

7.4 Das Motiv: Die Chronologie der Vertuschung

Dieser plumpe Fälschungsversuch ist die direkte Panikreaktion auf mein Handeln. Am 01.09.2025 hatte ich beim Amtsgericht Kreuzberg (wie im Dossier Kapitel 6 dargelegt) offiziell moniert, dass im alten Antrag die Handschriften wechselten (Beweis für Lothar Kießlers Täterschaft). Als die Gegenseite nun am 08.09.2025 diesen neuen Antrag einreichte, wusste sie, dass ich auf die Handschriften achte. Da sie es nicht wagten, erneut handschriftlich zu fälschen, griffen sie zu dieser digitalen Kopier-Methode.

7.5 Involvierung von Rain Nicole Müller

Auf Seite 4 dieses manipulierten Antrags wird explizit auf die Tätigkeit der Rechtsanwältin Nicole Müller verwiesen. Sollte dieser Antrag über ihren Schreibtisch bzw. ihr beA (besonderes elektronisches Anwaltspostfach) ans Gericht gegangen sein, erhärtet dies den Verdacht der Mittäterschaft massiv. Insbesondere weil die Anwältin sonst im gesamten Verfahren kein einziges Schreiben eingereicht hat. Es wird in diesem Satz auch von Härtefallscheidung geschrieben um die Situation zu verschärfen! Als letztes lief dieses im Antrag angegebene Verfahren als Scheidungsverfahren und diente offensichtlich nur dem Motiv, diesen Antrag damit die nötige Würze zu verleihen.

Fazit und konkrete Forderung an die Ermittlungsbehörden

Die hier dargelegte Beweiskette zeigt nicht nur punktuelle Verfehlungen, sondern einen systematischen, bandenmäßigen Prozessbetrug. Der Beschuldigte Lothar Kießler nutzt die durch eine schwere Suchterkrankung bedingte Wehrlosigkeit seiner Tochter aus, fälscht in ihrem Namen gerichtliche Dokumente und missbraucht staatliche Behörden (Polizei, Familiengericht) für einen privaten Rachefeldzug. Dies wird durch die anwaltliche Vertretung (Rain Müller) wider besseren Wissens gedeckt und durch massive Verfahrensfehler am AG Kreuzberg (Abt. 164) erst ermöglicht.

Dieser rechtsfreie Raum hat für mich als Opfer verheerende und sich täglich wiederholende Konsequenzen. Mein guter Familienname („Reimer“) wird durch die gerichtlich bestätigten Urkundenfälschungen des Klägers sowie durch das öffentliche, schwer suchtkranke Auftreten der Gabi Kießler (unter Führung meines Namens in der Öffentlichkeit und am Arbeitsplatz) massiv und irreparabel geschädigt. Ich werde auf dieses Fehlverhalten in der Öffentlichkeit angesprochen, was meine ärztlich attestierte akute Belastungsreaktion (F43.0 G) täglich befeuert.

Um diesen systematischen Rechtsmissbrauch und die andauernde Rufschädigung sofort zu stoppen, stelle ich folgende konkrete Forderungen an die Ermittlungsbehörde:

Sofortige Beweissicherung und Beschlagnahme: Ich fordere die umgehende Sicherung der Verfahrensakten am Amtsgericht Kreuzberg (Abt. 164 F) zur Feststellung der manipulierten Fristen (Paket-Vorfall) sowie der gefälschten Unterschriften.

Offizielle Feststellung der Urkundenfälschung: Ich beantrage die schnellstmögliche strafrechtliche Feststellung der begangenen Urkundenfälschung durch Lothar Kießler. Diese strafrechtliche Feststellung ist zwingend erforderlich, um meine zivil- und familienrechtlichen Eilanträge auf sofortige Eheaufhebung wegen Eingehungsbetrugs und den damit verbundenen Entzug des missbräuchlich geführten Ehenamens beim Oberlandesgericht durchzusetzen.

Einleitung von Ermittlungen gegen Organe der Rechtspflege: Die Prüfung des Anfangsverdachts auf Beihilfe zum Prozessbetrug und Abrechnungsbetrug (VKH) durch Rechtsanwältin Nicole Müller sowie der Rechtsbeugung durch Richterin Neuhauß.

Es kann in einem Rechtsstaat nicht hingenommen werden, dass ein pensionierter Polizeibeamter das Justizsystem als Waffe instrumentalisiert, Beweise fälscht und das Leben meiner Kinder und mir straflos ruiniert. Ich fordere ein sofortiges Einschreiten.

Dringender Ermittlungsansatz:

Ich rege daher dringend an, dass die Staatsanwaltschaft im Rahmen der Ermittlungen (Az. 271 Js 594/26) die offizielle Beiziehung dieser spezifischen, geschlossenen Verfahrensakte aus dem Archiv des Amtsgerichts Kreuzberg (Abt. 164 F) anordnet. Diese Akte ist der physische Tatort des Prozessbetrugs.

Antrag auf gerichtliche Beschlagnahme (Eilbedürftigkeit):

Ich beantrage dringend, das physische Originaldokument dieses Antrags beim Amtsgericht Kreuzberg umgehend sicherzustellen. Eine einfache optische oder haptische Prüfung (Fehlen jeglichen Stiftdrucks auf dem Papier) wird zweifelsfrei belegen, dass es sich um einen reinen Computerausdruck einer einkopierten Unterschrift handelt und somit ein fortgesetzter Prozessbetrug vorliegt.

Das Originaldokument füge ich diesem Schreiben als Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Reimer

Anlagen Beweisdossier auf USB Stick: Siehe Anlagenliste inkl. Kurzbeschreibung der Dokumente

Anlagenverzeichnis:

1. Schreiben Präsidentin Abel vom 25.03.2026 (Bestätigung Untätigkeitsrüge).
2. „Sonntags-Schreiben“ der RichterIn vom 31.08.2025.
3. „Verbotene Beschlüsse“ vom 12.09.2025 (erlassen während Befangenheitssperre).
4. Nachweis Einreichung Betreuungsverfahren (26.03.2026).
5. Aktueller Befangenheitsantrag (20.03.2026) samt DHL-Zustellbeleg (23.03.2026).
6. Schreiben RichterIn Neuhauß vom 25.03.2026 (Beweis für aktuellen Rechtsbruch).
7. Strafanzeige und Übergabe eines forensischen Beweisdossiers Bezug: Laufendes Ermittlungsverfahren Az. 271 Js 594/26